

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. März 1972	Nummer 26
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	9. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz . . . . .	448
203201	14. 1. 1972	RcErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeinschaftlichen Gebietsänderungen . . . . .	448
2122	20. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gebührenfreiheit und die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheitswesens . . . . .	449
2123	27. 11. 1971	Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	450
21261	31. 1. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen . . . . .	452
23212	4. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau . . . . .	452
2370	1. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbau; Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972 . . . . .	454
2370	4. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Anuitätszuschüssen nach §§ 88 bis 88b des Zweiten Wohnungsbaugetzes (AnZB 1971) . . . . .	461
281	4. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden; Umweltschutz . . . . .	462
285	2. 2. 1972	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
26		Bildung des „Landesbeirats für ausländische Arbeitnehmer“ . . . . .	462

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
25. 2. 1972	Bek. — Informationstagungen für die Bauaufsicht . . . . .	474
	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
7. 2. 1972	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	463
7. 2. 1972	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	463
11. 2. 1972	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1972 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1972	464
	<b>Justizminister</b>	
28. 1. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Krefeld . . . . .	463

**I.**

2005

**Verwaltungsvorschriften  
zum Landesorganisationsgesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 —  
I C 2 / 15 — 20.321

I. Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu dem RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 — SMBL. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6.6 muß es im zweitletzten Absatz statt „Lagendreer“ richtig „Langendreer“ heißen.

2. In Nummer 6.13 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefaßt:

mit Ausnahme der Städte und Großgemeinden Detmold, Lage, Lügde, Schieder-Schwalenberg und Schlangen.

3. In Nummer 6.14 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:

Für die Bezirke der FA Dortmund-Hörde (ohne die Stadt Schwerte und das Amt Westhofen — Kreis Iserlohn — sowie die Gemeinde Holzwiede — Kreis Unna —), Dortmund-Nord und Dortmund-Süd.

4. In Nummer 6.17 werden die Worte

für die Bezirke der FA Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Nord:

Rennweitt- und Lotteriesteuer

durch folgende Absätze ersetzt:

für die Bezirke der FA Dortmund-Außenstadt, Dortmund-Hörde und Dortmund-Nord:

Rennweittsteuer

für die Bezirke der FA Dortmund-Außenstadt und Dortmund-Nord:

Lotteriesteuer

5. In Nummer 6.22 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:  
Für das Gebiet der Gemeinde Holzwiede (Kreis Unna) — FA Dortmund-Hörde —.

6. In Nummer 6.41 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:  
Für das Gebiet der Städte Breckerfeld, Herdecke und Wetter (Ennepe-Ruhr-Kreis) — FA Hagen — sowie die Städte Hattingen, Herbede und Sprockhövel (Ennepe-Ruhr-Kreis) — FA Hattingen —:

7. Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Der Polizeipräsident Aachen  
für die Kreispolizeibezirke Aachen, Düren, Heinsberg;

II. Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu dem RdErl. d. Landesregierung vom 12. 2. 1963 — SMBL. NW. 2005 —), wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt  
Landesunmittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände  
werden die Worte

Feuerwehrunfallversicherungskassen

ersetzt durch die Worte:

Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland, Düsseldorf,  
Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe, Münster,

2. In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

werden die Worte

Staatliche Hochschule für Musik in Köln

ersetzt durch die Worte

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

3. In dem Abschnitt

Stiftungen des öffentlichen Rechts

werden die Worte

Stift Cappel bei Lippstadt

Stift St. Marien in Lemgo

ersetzt durch die Worte

Lippisches Damenstift St. Marien in Lemgo

— MBl. NW. 1972 S. 448.

203201

**Ortsklasse  
bei gemeindlichen Gebietsänderungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1972 —  
B 2105 — 13.2 — IV A 2

**I.**

1 Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414/SGV. NW. 2020) sind mit Wirkung vom 1. 1. 1972 folgende Gebietsänderungen vorgenommen worden, die sich auf die Ortsklasseneinstufung auswirken:

1.1 Durch § 1 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Brand	(Ortsklasse A)
Eilendorf	(Ortsklasse A)
Haaren (Kreis Aachen)	(Ortsklasse A)
Kornelimünster	(Ortsklasse A)
Laurensberg	(Ortsklasse S)
Richterich	(Ortsklasse A)
Walheim	(Ortsklasse A)

in die Stadt Aachen (Ortsklasse S) eingegliedert.

1.2 Durch § 13 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Niederau	(Ortsklasse A)
Lendersdorf	(Ortsklasse A)
Birgel	(Ortsklasse A)
Gürzenich	(Ortsklasse A)
Echt-Konzendorf	(Ortsklasse A)
Derichsweiler	(Ortsklasse A)
Mariaweiler-Hoven	(Ortsklasse A)
Merken	(Ortsklasse A)
Birkesdorf	(Ortsklasse A)
Arnoldsweiler	(Ortsklasse A)

in die Stadt Düren (Ortsklasse S) eingegliedert, die dem neugebildeten Kreis Düren angehört (§ 37 des Gesetzes).

1.3 Durch § 21 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Kirchberg	(Ortsklasse A)
Barmen	(Ortsklasse A)
Bourheim	(Ortsklasse A)
Broich	(Ortsklasse A)
Koslar	(Ortsklasse A)
Merzenhausen	(Ortsklasse A)
Mersch	(Ortsklasse A)
Patteln bei Mersch	(Ortsklasse A)
Stevernich	(Ortsklasse A)
Jülich	— nur Atomforschungsanlage
Welldorf	(Ortsklasse S —)

in die Stadt Jülich (Ortsklasse S) eingegliedert, die dem neugebildeten Kreis Düren angehört (§ 37 des Gesetzes).

## 1.4 Durch § 28 des Gesetzes wurden die

Stadt Hückelhoven-Rathen	(Ortsklasse S)
und die Gemeinden	
Baal	(Ortsklasse A)
Doveren	(Ortsklasse A)
Rurich	(Ortsklasse A)
Brachelen	(Ortsklasse A)

zu einer neuen Gemeinde

Stadt Hückelhoven	(Ortsklasse S)
-------------------	----------------

zusammengeschlossen, die dem neugebildeten Kreis Heinsberg angehört (§ 36 des Gesetzes).

## 1.5 Durch § 32 des Gesetzes wurden die

Stadt Erkelenz	(Ortsklasse S)
und die Gemeinden	
Gerderath	(Ortsklasse A)
Golkrath	(Ortsklasse A)
Kückhoven	(Ortsklasse A)
Schwanenberg	(Ortsklasse A)
Venrath	(Ortsklasse A)
Granerath	(Ortsklasse A)
Lövenich	(Ortsklasse A)
Borschemich	(Ortsklasse A)
Holzweiler	(Ortsklasse A)
Immerath	(Ortsklasse A)
Keyenberg	(Ortsklasse A)

zu einer neuen Gemeinde

Stadt Erkelenz	(Ortsklasse S)
----------------	----------------

zusammengeschlossen, die dem neugebildeten Kreis Heinsberg angehört (§ 36 des Gesetzes).

## 1.6 Durch § 33 des Gesetzes wurden die Gemeinden

Arsbeck	(Ortsklasse A) und
Wildenrath	(Ortsklasse A)

in die Gemeinde Wegberg (Ortsklasse S) eingegliedert, die dem neugebildeten Kreis Heinsberg angehört (§ 36 des Gesetzes).

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist daher vom 1. 1. 1972 an für die neugliederten Städte und Gemeinden die Ortsklasse S zugrunde zu legen.

## 2 Mit Wirkung vom 1. 1. 1972 ist die Gemeinde

Orsoy-Land	(Ortsklasse A)
------------	----------------

in die Stadt Rheinberg (Ortsklasse S) eingegliedert worden (Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1971 — MBl. NW. S. 1989). Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist daher vom 1. 1. 1972 an für die bisherige Gemeinde Orsoy-Land die Ortsklasse S zugrunde zu legen.

## II.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBL. NW. 203201) wird wie folgt geändert:

## 1 Im Abschnitt Baden-Württemberg wird

1.1 bei den Orten Böblingen, Ditzingen, Pforzheim, Sindelfingen, Tübingen und Ulm folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 15. 12. 1971 (GMBL 1972 S. 39).“1.2 bei dem Ort Freiburg der Zusatz „im Breisgau“ angefügt und folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 15. 12. 1971 (GMBL 1972 S. 39).“1.3 die Ortsbezeichnung „Villingen i. Schwarzwald“ durch die Bezeichnung „Villingen-Schwenningen“ ersetzt und hierbei folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 15. 12. 1971 (GMBL 1972 S. 39).“2 Im Abschnitt Hessen wird bei dem Ort Gießen folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 15. 12. 1971 (GMBL 1972 S. 39).“

## 3 Im Abschnitt Nordrhein-Westfalen wird

3.1 bei den Orten Aachen und Düren folgende Fußnote angebracht:  
„maßgebend ist ab 1. 1. 1972 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414/SGV. NW. 2020).“3.2 bei den Orten Erkelenz und Wegberg die bisherige Kreisbezeichnung durch die Bezeichnung „Heinsberg“ ersetzt sowie folgende Fußnote angebracht:  
„maßgebend ist ab 1. 1. 1972 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414/SGV. NW. 2020).“3.3 bei dem Ort Hückelhoven-Rathen der Zusatz „-Rathen“ gestrichen, die bisherige Kreisbezeichnung durch die Bezeichnung „Heinsberg“ ersetzt sowie folgende Fußnote angebracht:  
„maßgebend ist ab 1. 1. 1972 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414/SGV. NW. 2020).“3.4 bei dem Ort Jülich die bisherige Kreisbezeichnung durch die Bezeichnung „Düren“ ersetzt und folgende Fußnote angebracht:  
„maßgebend ist ab 1. 1. 1972 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 414/SGV. NW. 2020).“

3.5 der Ort Laurensberg (Kreis Aachen) sowie der Ort Stettendorf — nur Atomforschungsanlage Jülich — (Kreis Jülich) gestrichen,

3.6 bei dem Ort Rheinberg folgende Fußnote angebracht:  
„maßgebend ist ab 1. 1. 1972 die Gemeindegrenze nach der Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1971 (MBL. NW. S. 1989).“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 448.

## 2122

**Richtlinien  
über die Gebührenfreiheit und die Vergütung  
von Prüfungstätigkeiten für Berufe des  
Gesundheitswesens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 1. 1972 — VI B 1 — 21.63.65

Mein RdErl. v. 28. 6. 1971 (SMBL. NW. 2122) wird nach Inkrafttreten der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Sprachheilkunde (Logopäden), RdErl. v. 20. 7. 1971 (SMBL. NW. 21248), und der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Assistenten in der Zytologie, RdErl. v. 20. 7. 1971 (SMBL. NW. 21247), im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister wie folgt ergänzt:

Nummer 3.1.13 hinter der Berufsbezeichnung Orthoptisten ist einzufügen: Assistenten in der Sprachheilkunde( Logopäden)

Nummer 3.1.14 hinter der Berufsbezeichnung Diätassistenten ist einzufügen: Assistenten in der Zytologie.

Die Nummer 3.1.16 wird neu gefaßt, da die Unterscheidung zwischen Vollerhgängen und abgekürzten Schwesternlehrgängen entfallen ist.

Sie enthält folgende Fassung:

3.1.16 für die Prüfungen für Desinfektoren und für die in der Desinfektion ausgebildeten Krankenpflegepersonen erhalten  
die Prüfer zusammen . . . . . 6,— DM.

— MBl. NW. 1972 S. 449.

2123

**Geschäftsordnung  
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 27. November 1971

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 27. 11. 1971 gemäß § 17 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. Februar 1972 — VI B 1 — 15.03.71 — genehmigt worden ist:

**I. Allgemeines**

§ 1

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied gehalten, dem Präsidenten sobald wie möglich Mitteilung zu machen.

**II. Sitzungen der Kammerversammlung**

§ 2

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig wird die Aufsichtsbehörde gem. § 22 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Kammergesetz) eingeladen.

(2) Die Einberufung der Kammerversammlung muß mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kammerversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Der Sitzungstermin ist durch einen Hinweis im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. oder durch Rundschreiben bekanntzumachen. Die Frist im Satz 1 gilt nicht für die 1. Sitzung der Kammerversammlung in einer Wahlperiode, sofern in dieser Sitzung nur Wahlen durchgeführt werden.

(3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bekanntzugeben. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 3

Anträge an die Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung und der Kammervorstand können Anträge an die Kammerversammlung stellen. Das gleiche gilt für den Geschäftsführenden Ausschuß des Versorgungswerkes, vertreten durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten, soweit das Versorgungswerk betroffen ist.

(2) Anträge dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer eingereicht wurden und eine Begründung enthalten.

§ 4

Durchführung der Sitzungen der  
Kammerversammlung

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kammerversammlung. Auf § 6 Abs. 2 der Kammersatzung wird verwiesen.

(2) Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.

(3) Die Sitzung der Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung (§ 2) und dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Kam-

merversammlung eröffnet. Nach erfolgtem Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschußfähigkeit fest.

§ 5

Festlegung der Tagesordnung

(1) Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung, rechtzeitig gestellte Anträge und ggf. Anträge auf Änderung der Tagesordnung bekannt.

(2) Verspätet eingegangene Anträge kann die Kammerversammlung in die Tagesordnung aufnehmen. Das gleiche gilt für die Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung vom Antragsteller als solche zu begründen sind.

(3) Für die Annahme von Anträgen auf Änderung der Tagesordnung, verspätet eingegangene Anträge und Dringlichkeitsanträge ist die Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

§ 6

Redeordnung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend wird die Aussprache eröffnet.

(2) Wer an der Aussprache teilnehmen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkt Rednern abweichen.

(4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- der Berichterstatter und / oder ein beauftragtes Mitglied des Kammervorstandes,
- Mitglieder der Kammerversammlung, die Tatsachen zur Klärung bekanntgeben oder zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Der Redner hat sich darauf zu beschränken, Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen.

(7) Die Rededauer kann auf Beschuß der Kammerversammlung auf eine bestimmte Zeit begrenzt werden. Überschreitet ein Teilnehmer die festgesetzte Redezeit, muß ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betroffene über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen. Die Bestimmung des Absatzes 6 bleibt hiervon unberührt.

(8) Anträge, die während der Aussprache gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben. Meldet sich niemand zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für beendet.

§ 7

Ordnungsvorschriften

(1) Der Versammlungsleiter sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der Kammerversammlung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchzuführen ist. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Zwischenrufe sind gestattet. Der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder diesen wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter ruft Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

(4) Der Versammlungsleiter ruft Redner zur Ordnung, wenn sie persönlich verletzende Ausführungen machen. Ebenso ruft er Teilnehmer zur Ordnung, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder verletzende Zwischenrufe machen oder in anderer Form gegen die parlamentarischen Sitten verstößen.

(5) Der Versammlungsleiter entzieht einem Redner, der nach zweimaligem Ordnungsruf wiederum die Ordnung verletzt, das Wort. Die Wortentziehung gilt bis zum Abschluß des Verhandlungsgegenstandes.

(6) Der Versammlungsleiter kann einen Teilnehmer wegen besonders grober oder wiederholter Störung der Ordnung von der Sitzung ausschließen. Der Teilnehmer hat auf die Aufforderung des Versammlungsleiters den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(7) Zuhörer, die durch Beifall oder in anderer Weise stören, müssen auf Anordnung des Versammlungsleiters den Raum sofort verlassen.

(8) Der Versammlungsleiter kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen. Diese Maßnahme gilt bis zum Abschluß des Verhandlungsgegenstandes.

#### § 8

##### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Aussprache und auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung beziehen. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den Verhandlungsgegenstand nicht beteiligt haben.

§ 6 Abs. 8 findet keine Anwendung.

(2) Bei Anträgen dieser Art kann außer dem Antragsteller zur Begründung nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Der Antragsteller hat das Schlußwort. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

(3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste erhalten noch diejenigen das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so ist die Aussprache über den vorliegenden Gegenstand beendet.

#### § 9

##### Beschlußfassung

(1) Bei Beschlüssen der Kammerversammlung, die nach Gesetz oder Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Eine Anzweiflung der Beschußfähigkeit ist in jedem Falle nur nach Abschluß der Aussprache unmittelbar vor Eröffnung der Abstimmung zulässig. Wird die Beschußfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsleiter die Sitzung für zehn Minuten zu unterbrechen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung ist die Beschußfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Eine Geschäftsordnungsdebatte ist bis zu dieser Feststellung unzulässig. Bei Feststellung der Beschußfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort zu schließen.

(3) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung und stellt — ausgenommen bei Wahlen — die Fragen so, daß sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. Sie sind

in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht.

(4) Über mehrere den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, daß ein weitergehender Antrag vor dem minder weitgehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird.

Im übrigen gehen folgende Anträge in jedem Falle vor:

- Anträge zur Geschäftsordnung,
- Anträge auf Vertagung,
- Anträge auf Überweisung an einen Ausschuß.

(5) Nach Eröffnung einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

(6) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um eine seine Person betreffende Angelegenheit handelt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(7) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Für andere Abstimmungsverfahren gilt:

Zur Annahme eines Antrages auf namentliche öffentliche Abstimmung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

Zur Annahme eines Antrages auf geheime Abstimmung bedarf es der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung.

(8) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch Neinstimmen hinzugezählt werden; sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Versammlungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzuhalten.

(9) Bei geheimer Abstimmung sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird, ungültig.

(10) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellen zwei dazu bestimmte Mitglieder der Kammerversammlung unter Hinzuziehung des Protokollführers fest. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis. Er teilt mit, ob Geigenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind. Hierbei erklärt er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist.

#### § 10

##### Beendigung der Sitzung

(1) Der Versammlungsleiter schließt die Versammlung

- wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen,
- nach festgestellter Beschußfähigkeit,
- auf Beschuß der Kammerversammlung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b und c sind die nicht abgehandelten Punkte in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.

#### § 11

##### Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung und die von der Kammerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind dem Präsidenten innerhalb eines Monats nach Zustellung einzureichen. Der Präsident kann berechtigten Einwendungen im Vorwege stattgeben.

(3) Die Kammerversammlung genehmigt in ihrer nächsten Sitzung die Niederschrift mit den vom Präsidenten anerkannten und eingefügten Einwendungen und entscheidet über die nicht anerkannten Einwendungen.

**III. Schlußbestimmungen****§ 12****Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Satzung auch für sonstige Sitzungen und Versammlungen der Zahnärztekammer, des Kammervorstandes, der Ausschüsse und der Untergliederungen. § 2 findet dann keine Anwendung.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 26. Juni 1956 (SMBL NW. 2123) außer Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 450.

21261

**Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 1. 1972 — VI A 2 — 44.33.08

Von dem Bundesgesundheitsamt in Berlin wurden die Richtlinien über die zeitlichen Abstände zwischen Schutzimpfungen überarbeitet. Hiernach sind zwischen den nachstehend aufgeführten Impfungen und weiteren Schutzimpfungen mit Impfstoffen aus vermehrungsfähigen oder inaktivierten Erregern oder Toxoiden folgende Abstände einzuhalten:

Nach BCG-Impfung	4 Wochen Abstand	In jedem Fall bis zum Abklingen der Impfreaktion
Nach Pocken-Erstimpfung	4 Wochen Abstand	
Nach Pocken-Wiederimpfung	1 Woche Abstand	
Nach Polio-Oralimpfung	4 Wochen Abstand	
Nach Gelbfieber-Impfung	2 Wochen Abstand	
Nach Impfung mit Impfstoffen aus inaktivierten Erregern oder Toxoiden	kein Abstand	
Nach Typhus-Oralimpfung	kein Abstand	
Nach Abschluß einer Tollwut-Schutzbehandlung	6 Wochen Abstand	

Eine gleichzeitige Verabfolgung von Impfstoffen aus vermehrungsfähigen und inaktivierten Erregern ist dann unbedenklich, wenn sich die Impfungen nicht gegen die gleiche Krankheit richten.

Bei Einzelimpfungen kann von den angegebenen Zeitabständen abgewichen werden, falls besondere Umstände es erfordern.

Der RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1968 (SMBL NW. 21261) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 452.

23212

**Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1972 — V A 2 — 2.000 — 2690/71

1. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) können für bestimmte Bauteile brennbare Baustoffe gestattet wer-

den, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Nachstehend werden Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau bekanntgegeben, die der Prüfung von Bauanträgen zugrunde zu legen sind.

2. Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 3. 1964 (MBl. NW. S. 423/SMBL 23212) betreffend Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau wird hiermit aufgehoben.

**Richtlinien  
für die Verwendung brennbarer Baustoffe  
im Hochbau**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehend verwendeten brandschutztechnischen Begriffe sind in den Normen DIN 4102 und in den „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ festgelegt (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1971 — MBl. NW. S. 420/SMBL 232371 —).  
Hinsichtlich der Begriffe für das Brandverhalten von Baustoffen — nichtbrennbar, schwerentflammbar, normalentflammbar, leichtentflammbar — wird auf Abschnitt 2 der „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ verwiesen.
- 1.2 Nach § 18 Abs. 2 BauO NW dürfen Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leichtentflammbar sind, bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen nicht verwendet werden. Baustoffe dieser Art, die in Klasse B 3 nach DIN 4102 — leichtentflammbar — einzurordnen sind, werden z. Z. vielfach zur Verwendung als Bekleidungen, Dämmsschichten, Dacheindeckungen, Fußbodenbeläge, Abdichtungen u. a. hergestellt.  
Der Nachweis, daß es sich nicht um einen leichtentflammaren Baustoff handelt, kann durch ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle<sup>1)</sup> über die Einklassifizierung als normalentflammaren Baustoff (Klasse B 2) oder durch ein Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik, Berlin, über die Einklassifizierung als schwerentflammaren Baustoff (Klasse B 1) geführt werden.
- 1.3 Der bei einem Brand entstehende Rauch kann je nach Beschaffenheit der brennenden Stoffe die Rettung von Menschen und wirksame Löscharbeiten beeinträchtigen oder sogar verhindern. Zur vorbeugenden Gefahrenabwehr ist insbesondere bei mehrgeschossigen Gebäuden besonderer Art oder Nutzung auf dieses Brandverhalten der verwendeten Stoffe Bedacht zu nehmen<sup>2)</sup>.

**2. Wände**

- 2.1 Tragende und aussiebende Wände, die nach § 29 Abs. 1 BauO NW bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen sind, können im Einzelfall mit schwer- oder normalentflammablen Baustoffen (Klassen B 1 oder B 2) gestaltet werden, sofern durch ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle nachgewiesen ist, daß der Feuerwiderstand dieser Wände mindestens feuerbeständig (F 90) nach DIN 4102 Blatt 2 Abschn. 3.3 ist.
- 2.2 Nichttragende Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen können nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BauO NW ausnahmsweise aus brennbaren Baustoffen und in nicht feuerhemmender Bauart gestaltet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.  
Nichttragende und nichtaussteifende Außenwandelemente, Brüstungen u. ä. als Teile von nichttragenden Außenwänden sind nach DIN 4102 Blatt 3 Abschn. 4 mindestens für eine Prüfzeit von 30 Minuten

<sup>1)</sup> Nr. 7 des RdErl. v. 13. 1. 1971 (MBl. NW. S. 420/SMBL 232371).

<sup>2)</sup> Das Maß einer solchen Beeinträchtigung durch bestimmte Baustoffe der Klasse B kann im Einzelfall auf Grund eines Gutachtens des Staatlichen Materialprüfungsamtes Dortmund-Aplerbeck oder des Instituts für Holzforschung und Holztechnik an der Universität München beurteilt werden.

widerstandsfähig gegen Feuer (W 30) herzustellen, wenn sie den Überschlagweg des Feuers von Geschoß zu Geschoß vergrößern sollen.

Für Hochhäuser gilt § 30 Abs. 1 Satz 3 BauO NW. Die nach § 15 Abs. 6 1. DVO z. BauO NW gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig herzustellenden Bauteile bei Außenwänden von Hochhäusern müssen der Widerstandsklasse W 90 nach DIN 4102 Blatt 3 Abschn. 4 entsprechen.

Kragen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen (einschließlich Hochhäuser) durchlaufende und feuerbeständig (F 90) hergestellte Bauteile in Höhe des Bodens und der Decke eines Geschosses mindestens 1,50 m über die nichttragende Außenwand hinaus, so kann diese Außenwand, die nicht feuerhemmend zu sein braucht, einschließlich der Dämmsschichten aus normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen (Klassen B 1 oder B 2) bestehen. Die auskragenden Bauteile dürfen jedoch keine Öffnungen haben; ihre Fugen (z. B. auch bei Installationsleitungen) müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) geschlossen sein.

2.3 Bei nicht bekleideten Wänden muß das Brandverhalten der Oberfläche dieser Wände mindestens den Anforderungen an Baustoffe nach den Abschnitten 4.3, 4.4 und 4.5 entsprechen.

2.4 Auf oder in Wänden, die mindestens feuerhemmend (F 30) oder feuerbeständig (F 90) sein müssen, müssen Dämmsschichten mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein. Im übrigen müssen sie mindestens den Anforderungen genügen, die für Bekleidungen in Abschnitt 4.4 festgelegt sind.

Bei mehrschaligen Wandtafeln mit mindestens einer feuerbeständigen Schale aus mineralischen Baustoffen (F 90) dürfen Dämmsschichten aus normalentflammablen Baustoffen (Klasse B 2) bestehen, wenn die Dämmsschicht im übrigen durch Schalen aus mineralischen Baustoffen (Klasse A) von mindestens 6 cm Gesamtdicke vor einer Entflammung geschützt ist.

Leichtentflammbare Baustoffe (Klasse B 3) dürfen nur verwendet werden, wenn sie in jeder Wandtafel zusätzlich an den Schmalseiten durch mindestens 2 cm breite mineralische Baustoffe eingeschlossen sind.

2.5 Bei mehrschichtigen Bauteilen mit inneren Lüftschichten müssen die der Lüftschicht zugewandten Baustoffe mindestens normalentflammbar (Klasse B 2) sein.

2.6 Für Holzhäuser in Tafelbauart (siehe Ergänzung zu DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — bauaufsichtlich eingeführt mit RdErl. v. 11. 11. 1963 — SMBL NW. 232344 —) und ähnliche Konstruktionen aus normalentflammablen Baustoffen (Klasse B 2) dürfen Ausnahmen nach § 29 Abs. 3 BauO NW unbeschadet der Voraussetzungen hinsichtlich der Abstände und der harten Bedachung gestattet werden, wenn

2.6.1 die Gebäude eingeschossig und ohne ausbaufähigen Dachraum sind oder

2.6.2 bei eingeschossigen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen im Dachraum und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen (ohne Aufenthaltsräume im Dachraum) die tragenden Wände und Stützen des Erdgeschoßes und die Decken über dem Erdgeschoß mindestens feuerhemmend (F 30) sind.

Die bauaufsichtlichen Vorschriften über Brandwände (z. B. bei aneinander gereihten Holzhäusern) und solche Trennwände, die wegen des Brandschutzes feuerhemmend (F 30) oder feuerbeständig (F 90) sein müssen (z. B. Wohnungstrenn- und Treppenraumwände), bleiben unberührt.

2.7 Bei Gebäuden nach Abschnitt 2.6 in der offenen Bauweise genügen die Abstände nach den §§ 7 und 8 BauO NW, wenn die Außenwände feuerhemmend (F 30) und ihre äußeren Oberflächen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sind.

### 3. Decken

3.1 Auf feuerbeständigen Decken (F 90) oder feuerhemmenden Decken (F 30), deren tragende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, dürfen Dämmsschichten aus an sich leichtentflammablen Baustoffen (Klasse B 3) verwendet werden, wenn über den Dämmsschichten ein Estrich von mindestens 2 cm Dicke aufgebracht wird. Im übrigen sind Dämmsschichten aus leichtentflammablen Baustoffen (Klasse B 3) unzulässig.

3.2 Dämmsschichten in Holzbalkendecken und in Deckentafeln mit Holz oder Metall sowie Zwischenbauteile (z. B. Hohlkörper in Fertigteildecken) müssen mindestens aus schwerentflammablen Baustoffen (Klasse B 1) bestehen.

### 4. Bekleidungen (einschließlich Beschichtungen, Folien und Anstriche)

4.1 Bestimmte Baustoffe können beim Brand brennend abtropfen. Auf diese Eigenschaft wird in den Prüfzeugnissen oder Prüfbescheiden für normal- oder schwerentflammbare Baustoffe hingewiesen. Baustoffe, bei denen Teile auch im eingebauten Zustand brennend abtropfen oder abfallen können, dürfen als Bekleidungen der Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und als Bekleidungen bei Gebäuden oder Räumen besonderer Art oder Nutzung nicht verwendet werden.  
Abschnitt 1.3 gilt entsprechend.

Dies gilt auch für Beschichtungen, Folien, Anstriche, abgehängte Platten und Lichtraster entsprechend.

4.2 Durch zusätzliche Bekleidungen aus normal- oder schwerentflammablen Baustoffen wird die Widerstandsfähigkeit von Bauteilen gegen Feuer, die als feuerbeständig oder feuerhemmend gelten, nicht vermindert.

4.3 In Räumen von Gebäuden, an die nicht nach § 69 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW besondere Anforderungen wegen des Brandschutzes zu stellen sind, sind Wand- und Deckenbekleidungen aus normalentflammablen Baustoffen (Klasse B 2) in der Regel unbedenklich. In Treppenräumen von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen Wand- und Deckenbekleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 39 Abs. 3 BauO NW). In Hochhäusern müssen Bekleidungen der Wände und Decken allgemein zugänglicher Flure, die als Reitungswege dienen, ebenfalls aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 39 Abs. 10 BauO NW).

Beschichtungen und Folien bis zu 1 mm Dicke sind zulässig, sofern der Nachweis erbracht ist, daß sie die Anforderungen nach Abschnitt 3.2.1 a) bis d) der „Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102“ für Baustoffe der Klasse A 2 (Brandschachtversuch) bestanden haben.

Für übliche Anstriche, die am Bau auf Mauerwerk, Beton oder Putz unmittelbar aufgebracht werden, gilt Abschnitt 1.2.

4.4 Außenwandbekleidungen einschließlich ihrer Halterungen und Befestigungen dürfen bei Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen (auch mit Aufenthaltsräumen im Dachraum) aus normalentflammablen Baustoffen (Klasse B 2) hergestellt werden, wenn eine Brandausbreitung auf andere Gebäude durch Brandwände, feuerbeständige Wände oder ausreichende Abstände nicht möglich ist.

4.5 Die Außenwandbekleidung muß bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen (§ 30 Abs. 4 BauO NW) aus mindestens schwerentflammablen Baustoffen (Klasse B 1) bestehen; bei Hochhäusern muß sie aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen, wenn die Wände Öffnungen haben.

Die Unterkonstruktionen der Bekleidungen müssen mindestens aus normalentflammablen Baustoffen (Klasse B 2), die Halterungen und Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen; dabei sind Fenster- und Türleibungen gegen den Hohl-

raum, der bei Verwendung brennbarer Baustoffe höchstens 4 cm breit sein soll, durch nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A) abzuschließen. Die Verwendung brennbarer Baustoffe als Unterkonstruktion ist nicht zulässig, wenn größere Abstände als 4 cm z. B. zur Hinterlüftung (Tauwasserbildung) erforderlich sind.

## 5. Rettungswege

- 5.1 Allgemein zugängliche Flure, die als Rettungswege dienen, müssen nach § 39 Abs. 10 BauO NW in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen durch mindestens feuerhemmende Bauteile (F 30) in der Ausführung nach DIN 4102 Blatt 2 Abschn. 3.3.2 gegen andere Räume abgetrennt sein; ihre Dämmschichten müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.  
Es müssen dichtschließende, glatte Türen verwendet werden. Lichtöffnungen in Innenwänden dieser Flure müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer nach DIN 4102 Blatt 3 Abschn. 7 sein und mit ihrer Unterkante mindestens 1,80 m über dem Fußboden angeordnet werden.
- 5.2 Soweit Außenwände von Treppenräumen und allgemein zugänglichen Fluren in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen Öffnungen haben, die mit lichtdurchlässigen Baustoffen geschlossen werden, müssen diese Baustoffe nichtbrennbar (Klasse A) sein.
- 5.3 Für Bekleidungen gilt Abschnitt 4.3.
- 5.4 Geländer von notwendigen Treppen, mit Ausnahme von Handläufen, müssen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 5.5 An allgemein zugänglichen Fluren nach Abschnitt 5.1 sind Verschläge und Einbauten aus brennbaren Stoffen unzulässig.

## 6. Rohr- und Lüftungsleitungen

- 6.1 Werden Rohrleitungen (z. B. Wasser- und Abwasserrohre) aus normalentflammablen Baustoffen (Klasse B 2) durch Decken hindurchgeführt (§ 35 Abs. 2 letzter Satz BauO NW), die feuerbeständig (F 90) oder feuerhemmend (F 30) sein müssen, so müssen sie, mit Ausnahme der Abzweige, durchgehend mit Putz oder gleichartiger Bekleidung — bei Rohrleitungen aus schwerentflammablen Baustoffen (Klasse B 1) mindestens in jedem zweiten Geschoß — feuerhemmend ummantelt sein oder entsprechend in Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) verlegt werden. Öffnungen zwischen Rohren und Decken sind mit nichtbrennbaren Baustoffen zu schließen.
- 6.2 Abschnitt 6.1 gilt nicht für elektrische Leitungen.
- 6.3 Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BauO NW müssen Lüftungsleitungen, nach § 43 Abs. 7 BauO NW Schächte und Kanäle von Klimaanlagen und Warmlüfttheizungen und nach § 44 Satz 1 BauO NW Installationsschächte und -kanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen. Nach § 43 Abs. 2 Satz 4 BauO NW müssen Lüftungsleitungen, nach § 43 Abs. 7 BauO NW Schächte und Kanäle von Klimaanlagen und Warmlüfttheizungen bei Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und nach § 44 Satz 2 BauO NW Installationsschächte und -kanäle bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen so hergestellt werden, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Für ihre Anordnung und Herstellung sind die Hinweise zu berücksichtigen, die in den Abschnitten 4.4, 5.4 und 5.5 des RdErl. v. 13. 1. 1971 betreffend DIN 4102 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — bekanntgemacht worden sind.

## 7. Bedachungen

- 7.1 Unterhalb einer Dacheindeckung, die nach § 36 Abs. 1 BauO NW gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein muß (harte Bedachung), dürfen Dämmschichten auch aus an sich leichtentflamm-

baren Baustoffen (Klasse B 3) bestehen, wenn die Gesamtkonstruktion ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102 Blatt 3 Abschn. 8 ist; die Dämmschicht muß allseitig gegen eine Entflammung geschützt sein. Dachflächen von mehr als 1000 m<sup>2</sup> sind durch Streifen aus nichtbrennbaren Dämmstoffen von mindestens 1 m Breite zu unterteilen.

- 7.2 Innerhalb einer Dacheindeckung, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein muß (harte Bedachung), sind Teilstücke zulässig, die die Anforderungen nach DIN 4102 Blatt 3 Abschn. 8.2 nicht erfüllen („weiche Bedachung“), wenn sie parallel zur Traufe geführt werden und
  1. höchstens 2 m breit und höchstens 20 m lang sind
  2. untereinander und von allen Dachrändern einen Abstand von mindestens 2 m haben.
- 7.3 Lichtkuppeln aus brennbaren Baustoffen der Klassen B 1 oder B 2, die die Anforderungen nach DIN 4102 Blatt 3 Abschn. 8 nicht erfüllen, sind als Lichtöffnungen innerhalb einer harten Bedachung zulässig, wenn sie
  1. höchstens 6 m<sup>2</sup> Grundrißfläche haben,
  2. höchstens 20 % der Dachfläche einnehmen und
  3. untereinander und von allen Dachrändern einen Abstand von mindestens 1 m haben.

— MBl. NW. 1972 S. 452.

## 2370

### Förderung des sozialen Wohnungsbaues Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1972

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1972 —  
VI A 1 — 4.020 — 2/72

Der RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird in seinen Anlagen wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 1 wird in den folgenden Bestimmungen geändert:
  - 1.01 In Nummer 2 Abs. 2 WFB 1967 wird das Wort „Ersatzunterbringung“ in „Unterbringung“ geändert.
  - 1.02 In Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 WFB 1967 wird die Zahl „6000“ durch „9000“ und die Zahl „4800“ durch „6000“ ersetzt.
  - 1.03 Nummer 3 Abs. 4 WFB 1967 erhält die folgende Fassung:  
(4) Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die in Absatz 1 genannten Einkommensgrenzen nicht wesentlich übersteigt, dürfen zum begünstigten Personenkreis gerechnet werden. Als nicht wesentlich gilt eine Überschreitung der Einkommensgrenze des Absatzes 1 um höchstens bis zu 5 vom Hundert.
  - 1.04 In Nummer 4 Abs. 1 WFB 1967 wird das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
  - 1.05 In Nummer 4 Abs. 3 Satz 1 WFB 1967 wird die Verweisung auf Nummer 26 Abs. 1 in eine solche auf Nummer 26 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) geändert, an Stelle des Punktes am Satzende ein Semikolon gesetzt und danach eingefügt:  
die Voraussetzungen der Nummer 26 Abs. 1 Buchstabe g) sollen nach Möglichkeit vorliegen.
  - 1.06 In Nummer 16 Abs. 1 und Nummer 17 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 werden jeweils die Worte „einer Aufwendungsbeihilfe“ durch „eines Aufwendungsdarlehens“ ersetzt.

- 1.07 Nummer 16 Abs. 1 Satz 2 WFB 1967 erhält folgende Fassung:  
Satz 1 gilt nicht für Wohnungen für den in Nummer 3 Abs. 3 und Nummer 4 genannten Personenkreis.
- 1.08 In Nummer 16 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
(3) Die Förderung von Wohnraum, für den eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen ist, ist ferner dann unzulässig, wenn die in Absatz 1 angegebene Höchst-Durchschnittsmiete nach der der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde zu legenden Wirtschaftlichkeitsberechnung nur deshalb eingehalten wird, weil der Bauherr auf den Ansatz laufender Aufwendungen in Höhe von mehr als 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat — bei nur mit Aufwendungsdarlehen zu fördernden Wohnungen auf mehr als 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat — verzichtet. Soweit nach Satz 1 ein Verzicht auf den Ansatz laufender Aufwendungen der Förderung des Wohnraums nicht entgegensteht, kann er mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß er entfallen soll, wenn und soweit er nach der der Schlussabrechnung bzw. der Schlussabrechnungsanzeige (Nummer 80) beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Einhaltung der in Absatz 1 genannten Höchst-Durchschnittsmiete nicht mehr erforderlich ist.
- 1.09 In Nummer 23 Abs. 2 Satz 2 WFB 1967 werden die Worte „§ 9 des Kommunalabgabengesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 9 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes bzw. nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (in Verbindung mit den hierzu zu erlassenden Ortsatzungen“).
- 1.10 Nummer 31 WFB 1967 erhält folgende Fassung:
- 31. Allgemeine Grundsätze**
- (1) Öffentliche Mittel dürfen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert erscheint, und für die der Bauherr eine angemessene Eigenleistung (Nummer 32) erbringt.  
(2) Auf die Bewilligung der öffentlichen Mittel besteht — vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 40 und Nummer 55 Abs. 4 — kein Rechtsanspruch.
- 1.11 In Nummer 32 Abs. 3 WFB 1967 wird die Zahl „35“ durch „30“ ersetzt.
- 1.12 In Nummer 34 Abs. 2 Satz 3 WFB 1967 wird die Zahl „20“ durch „15“ ersetzt.
- 1.13 In Nummer 37 a Abs. 1 Satz 2 und 3 WFB 1967 wird jeweils die Zahl „20“ durch „15“ ersetzt.
- 1.14 In Nummer 40 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 werden die Worte „eine Aufwendungsbeihilfe“ durch „ein Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
- 1.15 In Nummer 54 Abs. 2 Satz 2 WFB 1967 wird die Zahl „20“ durch „15“ ersetzt.
- 1.16 In Nummer 59 a Abs. 1 Satz 2 WFB 1967 werden die Worte „Amt für Flurbereinigung und Siedlung“ durch die Worte „Amt für Agrarordnung“ ersetzt.
- 1.17 In Nummer 68 Buchstabe b) WFB 1967 und in Nummer 69 Abs. 6 Satz 2 WFB 1967 wird nach den Worten „erklärt worden sind“ eingefügt:  
oder die auf Grund von Gesetzen zur kommunalen Neugliederung ihre Bewilligungszuständigkeit behalten haben.
- 1.18 In Nummer 70 Abs. 3 Satz 1 WFB 1967 wird das Wort „Aufwendungsbeihilfebestimmungen“ durch „Aufwendungsdarlehnsbestimmungen“ ersetzt.
- 1.19 In Nummer 76 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 werden in der Klammer die Worte „von Aufwendungsbeihilfen und“ gestrichen.
- 1.20 In Nummer 84 WFB 1967 wird in Absatz 1 das Datum „1. März 1971“ durch das Datum „15. Februar 1972“ ersetzt und folgender neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:  
(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Nummer 4 Abs. 3 und der Nummer 16 Abs. 1 Satz 2 auch für vor dem 15. Februar 1972 geförderte Bauvorhaben.
- 1.21 In Nummer 84 Abs. 3 WFB 1967 wird das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
2. Die Anlage 3 (Aufwendungsbeihilfebestimmungen 1971) wird durch die anliegende Anlage 3 (Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972) ersetzt.
3. Die Anlage 5 (Altenwohnungsbestimmungen 1971) wird wie folgt geändert:
- 3.01 Nummer 3 Abs. 1 AWB 1971 erhält folgenden neuen Satz 3:  
Auf dem Baugrundstück soll eine Grünfläche mit Sitzgelegenheiten vorgesehen werden, sofern sich nicht in der Nachbarschaft eine öffentliche Grünanlage befindet.
- 3.02 Nummer 3 Abs. 3 AWB 1971 erhält folgenden neuen Satz 2:  
Liegen Altenwohnungen höher als im fünften Geschöß, ist ein Aufzug vorzusehen, der einen Krankentransport in horizontaler Lage zuläßt.
- 3.03 In Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 AWB 1971 wird die Zahl „36“ ersetzt durch die Zahl „40“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „50“. Die Sätze 2 und 3 entfallen.
- 3.04 Nummer 3 Abs. 5 AWB 1971 erhält folgenden neuen Satz 1:  
Für die Erstellung des Raumprogramms gelten die der Anlage zu entnehmenden Voraussetzungen. Anlage
- 3.05 Der bisherige Satz 1 in Nummer 3 Abs. 5 AWB 1971 wird Satz 2. Dabei erhält Buchstabe a) folgenden Wortlaut:  
a) mit Zentralheizung berechnet auf 22 ° Raumtemperatur, wobei Heizkörper und Rohrleitungen so anzurichten sind, daß sie außerhalb der Mindeststellflächen und -bewegungsflächen (vgl. Nummer 24 Abs. 7 WFB 1967 und die Anlage „Raumprogramm“) liegen.
- 3.06 Nummer 3 AWB 1971 erhält folgenden neuen Absatz 6:  
Wohnzimmerfenster sollen nach Möglichkeit einen Ausblick auf die Straße gestatten. Geschofttreppen dürfen nicht gewendet sein und müssen ein Zwischenpodest haben. Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 75 cm aufweisen. Ein über die Mindestforderungen von DIN 4108 und DIN 4109 hinausgehender Wärme- und Schallschutz wird empfohlen.
- 3.07 Der bisherige Absatz 6 von Nummer 3 AWB 1971 wird neuer Absatz 7.  
Der bisherige Absatz 7 entfällt.
- 3.08 In der Nummer 6 Abs. 2 AWB 1971 muß es anstelle von „Nummer 6 AnhB 1967“ richtig heißen: „Nummer 5 AnhB 1967“.
- 3.09 In Nummer 6 Abs. 4 Satz 1 AWB 1971 werden die Worte „eine Aufwendungsbeihilfe“ ersetzt durch „ein Aufwendungsdarlehen“ und die Zahl „0,60“ durch die Zahl „1,20“.
- 3.10 Nummer 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AWB 1971 erhalten folgende Neufassung:  
Für die Bewilligung des Aufwendungsdarlehens gelten die Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972 — AufwDB 1972 — (Anlage 3 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBI. NW. 2370 —) mit Ausnahme der Nummer 4 Absätze 1 bis 5, Nummer 9 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4,

Nummer 12 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b) und c) und Satz 2, Nummer 13 Abs. 3 und Nummer 16. Für die Ermittlung des Jahreshöchstbetrages (vgl. Nummer 4 Abs. 6 AufwDB 1972) ist der vorstehend genannte Betrag von 0,90 Deutsche Mark je Quadratmeter und Monat zugrunde zu legen. Der Nachweis nach Nummer 9 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) AufwDB 1972 ist auch für die in nachstehender Nummer 7 Abs. 1 genannte Voraussetzung zu führen.

- 3.11 Nummer 6 Abs. 5 Satz 1 AWB 1971 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Nach den Richtlinien des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen v. 30. 12. 1971 können für die Neuschaffung von Altenwohnungen Bundesmittel als nachstellige Bauförderungen in Höhe von bis zu 8 000 Deutsche Mark für eine Wohnung für einen Alleinstehenden und bis zu 9 000 Deutsche Mark für eine Wohnung für Ehepaare bereitgestellt werden, sofern entsprechende Haushaltssittel zur Verfügung stehen.

- 3.12 Nummer 9 Abs. 2 Satz 2 AWB 1971 entfällt.

- 3.13 Nummer 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AWB 1971 werden durch folgende neue Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

Dem Bericht, in dem die Bewilligungsbehörde ausdrücklich zu bestätigen hat, daß nach dem Ergebnis ihrer Prüfung sämtliche Voraussetzungen der AWB 1971 einschließlich des Raumprogramms vorliegen, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein Exemplar des Antrages  
(Muster 1 b WFB 1967)
2. Lageplan — einfach —
3. 1 Satz Bauzeichnungen
4. Baubeschreibung — einfach —
5. Wohnflächenberechnung — einfach —

Der Bericht ist in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Unterlagen sind mit dem Prüfstempel der Bewilligungsbehörde zu versehen.

- 3.14 In Nummer 11 Abs. 2 AWB 1971 werden die Worte „der Nutzungsrichtlinien vom 30. 9. 1965“ ersetzt durch die Worte „des Runderlasses Wohnungsbundesrecht — Nutzungsrichtlinien — RdErl. v. 31. 1. 1972 (SMBL. NW. 238) —“.

- 3.15 Nummer 12 Abs. 1 AWB 1971 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind für Bauvorhaben anzuwenden, für die erstmalig nach dem 31. 12. 1971 öffentliche Mittel bewilligt werden sollen.

- 3.16 Nummer 12 Abs. 2 AWB 1971 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Änderungen dieser Bestimmungen hinsichtlich Lage, Größe, Ausstattung und Raumprogramm der Altenwohnungen waren zur Anpassung an geänderte Richtlinien des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen erforderlich. Soweit geplante Altenwohnungen zwar nicht den ab 1. 1. 1972 geltenden Anforderungen, wohl aber den Voraussetzungen der AWB 1971 in der bis zum 31. 12. 1971 geltenden Fassung (MBL. NW. 1971 S. 405) entsprechen, dürfen sie in der Zeit bis zum 31. 7. 1972 noch gefördert werden. Eine Bereitstellung von Bundesmitteln in der gemäß Nummer 6 Abs. 5 Satz 1 vorgesehenen Höhe erfolgt für solche Wohnungen nicht. Es können jedoch Bundesmittel in Höhe des in Nummer 6 Abs. 5 der bis zum 31. 12. 1971 geltenden Fassung genannten Betrages von 4 000 Deutsche Mark je Wohnung bei mir angefordert werden. Die Anforderung kann nach dem der AWB 1971 in der bis zum 31. 12. 1971 geltenden Fassung beigelegten Muster — zweifach — erfolgen.

- 3.17 Die bisherige Anlage entfällt und wird durch die folgende Anlage — AWB 1971 Raumprogramm — ersetzt.

## Anlage AWB 1971 — Raumprogramm —

### 1. Altenwohnungen bzw. Wohnungen in Altenwohnhäusern

#### 1.1 Folgende Raumprogramme sind zu unterscheiden:

##### 1.1.1 Ein-Personen-Wohnungen

Vorraum

Wohnzimmer

Schlafzimmer oder Schlafnische

Küche nach DIN 18 022 oder Kleinküche

Bad

Abstellraum

Loggia, Balkon oder Freisitz.

##### 1.1.2 Zwei-Personen-Wohnungen

Vorraum

Wohnzimmer

Schlafzimmer

Küche nach DIN 18 022 oder Kleinküche

Bad

Abstellraum

Loggia, Balkon oder Freisitz.

#### 1.2 Die genannten Räume sind wie folgt zu bemessen<sup>1)</sup> bzw. auszustatten:

##### 1.2.1 Vorraum

Der Vorraum darf die Abmessung 1,25 m × 1,25 m nicht unterschreiten. Für die Mantelablage ist eine freie Wandfläche von mindestens 100 cm Breite nachzuweisen.

##### 1.2.2 Wohnzimmer

Das Wohnzimmer in einer Ein-Personen-Wohnung muß mindestens 18 qm, in einer Zwei-Personen-Wohnung mindestens 20 qm groß sein.

##### 1.2.3 Schlafzimmer

Für folgende Einrichtung sind Stellflächen nachzuweisen:

###### 1.2.3.1 Ein-Personen-Wohnungen

	cm	cm
1. 1 Bett	$b = 205$	t = 100
2. 1 Schrank	$b \geq 110$	t = 65
3. 1 tischhohes Möbel	$b \geq 110$	t = 55

###### 1.2.3.2 Zwei-Personen-Wohnungen

	cm	cm
1. 2 Betten je	$b = 205$	t = 100
2. 1 Schrank	$b \geq 220$	t = 65
3. 1 tischhohes Möbel	$b \geq 110$	t = 55

###### 1.2.3.3 Die Bewegungsflächen vor den Stellflächen müssen

— so breit wie die Stellflächen<sup>2)</sup> und

— mindestens 70 cm<sup>3)</sup> tief sein.

Zwischen Stellflächen und Wänden sind 5 cm Abstand einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße sind, genügt ein Abstand von 3 cm.

##### 1.2.4 Schlafnische

Eine Schlafnische — anstelle eines Schlafzimmers — darf nur in Ein-Personen-Wohnungen angeordnet werden.

Es gelten die Festlegungen nach 1.2.3.1 und 1.2.3.3.

##### 1.2.5 Küche

Küchen sind nach DIN 18 022 zu bemessen und auszustatten. Hierbei sollten unterhalb des Fensters jedoch weder Ausstattungssteile angeordnet noch Stellflächen für Einrichtungssteile eingeplant werden.

<sup>1)</sup> Es ist vor Rohbaumaßen auszugehen.

<sup>2)</sup> Bei L-förmiger Anordnung der Stellflächen vor Bett und tischhohem Möbel genügt vor dem Bett eine Bewegungsfläche von ≈ 150 cm Breite.

<sup>3)</sup> Erwünscht sind = 90 cm.

## 1.2.6 Kleinküche

### 1.2.6.1 Folgende Ausstattung ist mindestens einzubauen:

	cm	cm	cm
1. Unterschrank mit Arbeitsplatte	$b \geq 60$	$t = 60$	$h = 85$
2. Spüle	$b \geq 40$	$t = 60$	$h = 85$
3. Unterschrank mit Arbeitsplatte, Schublade und herausziehbarer Arbeitsplatte für Arbeiten im Sitzen	$b \geq 60$	$t = 60$	$h = 85$
4. Herd mit Backofen	$b \geq 50$	$t = 60$	$h = 85$
5. Unterschrank mit Arbeitsplatte	$b \geq 60$	$t = 60$	$h = 85$
6. Kühlschrank	$b \geq 60$	$t = 60$	

Die Ausstattungssteile Nr. 1 bis 5 sind in genannter Reihenfolge auf einer durchlaufenden Platte anzutragen. Der Kühlschrank (vgl. Nr. 6) ist entweder als Unter-Tisch-Gerät, ebenfalls unter der durchlaufenden Platte, oder in einem Hochschrank einzubauen.

### 1.2.6.2 Die Bewegungsflächen vor den Ausstattungssteilen müssen

- so breit wie die Ausstattungssteile und
- mindestens 110 cm tief sein.

Zwischen Ausstattungssteilen und Wänden sind 3 cm Abstand einzuhalten. Bei Wänden, deren Rohbaumaße zugleich Ausbaumaße sind, braucht kein Abstand eingehalten zu werden.

### 1.2.6.3 Unterhalb des Fensters sollten weder Ausstattungssteile noch Stellfläche für Einrichtungsteile eingeplant werden.

## 1.2.7 Bad

### 1.2.7.1 Bäder sind nach DIN 18 022 zu bemessen und auszustatten.

### 1.2.7.2 Die Tür muß nach außen aufschlagen.

### 1.2.7.3 Der Fußbodenbelag muß rutschfest sein.

### 1.2.7.4 Neben dem Spülklosett ist ein Haltegriff anzu bringen.

### 1.2.7.5 Die Wanne (Bade- oder Brausewanne) ist mit Ein- und Ausstiegshilfen zu versehen.

## 1.2.8 Abstellraum

Innenhalb der Wohnung ist Abstellraum <sup>4)</sup> von mindestens 1 qm Grundfläche — bei mindestens 50 cm und höchstens 101 cm Tiefe — erforderlich. Der Abstellraum sollte dem Vorraum zugeordnet sein.

Türen von Abstellräumen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

## 1.2.9 Loggia

Die Loggia muß eine nutzbare Grundfläche von mindestens 3 qm — bei einer nutzbaren Tiefe von mindestens 140 cm — aufweisen.

### 4. Die Anlage 6 (Festbetragdarlehnsbestimmungen 1971) wird wie folgt geändert:

#### 4.01 In der Inhaltsübersicht und in der Nummer 1 Abs. 1 Satz 3, Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 FestbetragdarlehsDB 1971 wird jeweils das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

#### 4.02 In Nummer 3 Abs. 1 Buchstabe a) FestbetragdarlehsDB 1971 werden die Worte:

„Die Neuschaffung der Wohnung des Eigentümers (Bewerbers) in einem Familienheim“ ersetzt durch „Die Neuschaffung eines Familienheimes“.

<sup>4)</sup> Außerhalb der Wohnung ist ein weiterer Abstellraum erforderlich; er muß ausreichend bemessen, kühl und frostfrei sein (z.B. Keller).

#### 4.03 In Nummer 3 Abs. 2 FestbetragdarlehsDB 1971 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

Die zweite Wohnung in einem Familienheim darf nur gefördert werden, wenn sie mindestens 45 qm groß ist, nach Lage, Zuschnitt und Ausstattung einen vollen Wohnwert hat, zur Unterbringung eines Angehörigen des Bauherrn oder Bewerbers im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBaG bestimmt ist, der zu dem in Nummer 4 genannten Personenkreis gehört und die Hauptwohnung gleichzeitig nach Maßgabe dieser Bestimmungen gefördert wird.

#### 4.04 Nummer 3 Abs. 2 Satz 3 FestbetragdarlehsDB 1971 entfällt.

#### 4.05 In Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 FestbetragdarlehsDB 1971 werden hinter dem Wort „Wohnungsbaumitteln“ die Worte „des Bundes oder“ eingefügt.

#### 4.06 Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 FestbetragdarlehsDB 1971 entfällt. In Satz 3 werden die Worte „Sätze 1 und 2 gelten“ ersetzt durch die Worte „Satz 1 gilt“.

#### 4.07 In Nummer 3 Abs. 7 Satz 1 FestbetragdarlehsDB 1971 entfallen hinter der Zahl „31“ die Worte „Abs. 2“.

#### 4.08 In Nummer 3 Abs. 8 Satz 2 FestbetragdarlehsDB 1971 entfallen hinter der Zahl „31“ die Worte „Abs. 2“.

#### 4.09 In Nummer 4 Abs. 1 FestbetragdarlehsDB 1971 wird das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

#### 4.10 In Nummer 4 Abs. 2 FestbetragdarlehsDB 1971 entfällt die in Parenthese gesetzte Verweisung auf Nummer 26 Abs. 1 Buchstabe g) WFB 1967.

#### 4.11 In Nummer 5 Abs. 2 Satz 1 FestbetragdarlehsDB 1971 entfallen hinter „Nummer 3 Abs. 1“ die Worte „Buchstaben a) und b)“. Hinter dem Wort „geschaffen“ werden die Worte „oder erworben“ eingefügt.

#### 4.12 Nummer 8 FestbetragdarlehsDB 1971 erhält folgende Überschrift: „Gewährung von Aufwendungsdarlehen“. Ferner werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „eine Aufwendungsbeihilfe“ durch „ein Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

#### 4.13 Nummer 8 Abs. 2 FestbetragdarlehsDB 1971 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Gewährung des Aufwendungsdarlehens gelten folgende Regelungen der Aufwendungsdarlehnsbestimmungen 1972 (Anlage 3 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 — SMBI. NW. 2370 —) entsprechend: Nummer 5, Nummer 6, Nummer 9 Abs. 1 mit Ausnahme der Verweisung auf die Absätze 3 und 4, Nummer 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5, Nummer 11 Abs. 1, wobei an die Stelle der Bezugnahme auf den in Nummer 9 Abs. 2 AufwDB 1972 genannten Darlehnsvertrag der Darlehnsvertrag in nachfolgender Nummer 12 tritt.

#### 4.14 In Nummer 9 Abs. 1 Satz 1 und Nummer 10 Abs. 1 Satz 2 FestbetragdarlehsDB 1971 wird jeweils das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.

#### 4.15 In Nummer 10 Abs. 1 FestbetragdarlehsDB 1971 wird an Satz 1 nach einem Semikolon folgender neuer Halbsatz angefügt: „insoweit bedarf es keiner Prüfung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt“.

#### 4.16 In der Überschrift zu Nummer 12 FestbetragdarlehsDB 1971 wird das Wort „Zuschußvertrag“ gestrichen.

#### 4.17 In Nummer 12 Abs. 2 FestbetragdarlehsDB 1971 wird das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ und das Wort „Zuschußvertrag“ durch „Darlehnsvertrag“ ersetzt.

#### 4.18 In Nummer 12 Abs. 3 FestbetragdarlehsDB 1971 wird das Wort „Darlehns- und Zuschußvertrag“ durch „Darlehnsvertrag“, das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ und die Zahl „12“ durch „14“ ersetzt.

#### 4.19 In Nummer 14 Satz 2 FestbetragdarlehsDB 1971 wird die Zahl „70 001“ ersetzt durch „8 001“.

- 4.20 In Nummer 15 Abs. 1 bis 3 FestbetragsDB 1971 werden jeweils die Worte „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt. In Absatz 3 Sätze 1 und 3 wird ferner jeweils vor dem Wort „Aufwendungsdarlehen“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
- 4.21 In Nummer 15 Abs. 3 Satz 4 FestbetragsDB 1971 werden die Worte „In diesen Fällen“ ersetzt durch die Worte „In den Fällen, in denen der Landesbedienstete die Voraussetzungen nach vorstehender Nummer 4 Abs. 1 erfüllt“.
- 4.22 In Nummer 17 Satz 1 FestbetragsDB 1971 tritt an die Stelle des Datums „1. März 1971“ das Datum „15. Februar 1972“. In Nummer 17 Satz 2 wird das Datum „31. 12. 1970“ durch „31. 12. 1971“ und das Wort „Aufwendungsbeihilfen“ durch „Aufwendungsdarlehen“ ersetzt.
- 4.23 In Abschnitt A des als Anlage den FestbetragsDB 1971 beigefügten Antragsmusters wird das Wort „Aufwendungsbeihilfe“ ersetzt durch „Aufwendungsdarlehen“.
5. Der RdErl. v. 11. 6. 1969 (MBI. NW. S. 1100 / SMBI. NW. 2370) wird aufgehoben.
6. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1972 in Kraft.

**Anlage 3**  
z. RdErl. v. 26. 2. 1971

**Bestimmungen  
über die Gewährung von Aufwendungsdarlehen  
aus öffentlichen Mitteln  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Aufwendungsdarlehensbestimmungen 1972 —  
AuwDB 1972)**

**Inhaltsübersicht**

A. Allgemeines

1. Zweckbestimmung der Aufwendungsdarlehen
2. Art der Mittel, Rechtsanspruch
3. Gegenstand der Förderung

B. Höhe der Aufwendungsdarlehen und Dauer ihrer Gewährung

4. Höchstbeträge für Aufwendungsdarlehen
5. Dauer der Gewährung von Aufwendungsdarlehen
6. Bedingungen für das Aufwendungsdarlehen

C. Bewilligungsverfahren

7. Antragstellung
8. Bewilligung von Aufwendungsdarlehen
9. Auszahlung bewilligter Aufwendungsdarlehen
10. Schlußabrechnung
11. Rückforderung von Aufwendungsdarlehen

D. Maßnahmen bei Fehlbelegung geförderter Wohnungen

12. Begriff „Fehlbelegung“
13. Einstellung der Gewährung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt

E. Schlußbestimmungen

14. Benachrichtigungspflicht der Bewilligungsbehörden
15. Ausnahmegenehmigungen
16. Inkrafttreten

**A. Allgemeines**

1. Zweckbestimmung der Aufwendungsdarlehen

Aufwendungsdarlehen sind dazu bestimmt, für eine befristete Zeit (Nummer 5) die bei der Neuschaffung von Wohnraum für begünstigte Personen im Sinne der Nummern 3 und 4 WFB 1967 laufend entstehenden Aufwendungen bzw. die Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung so zu verringern, daß sich Durchschnittsmieter oder Belastungen ergeben, die der Vorschrift des § 46 Satz 1 II. WoBauG entsprechen.

2. Art der Mittel, Rechtsanspruch

(1) Aufwendungsdarlehen werden aus öffentlichen Mitteln im Sinne der Vorbemerkung zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 gewährt. Die mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen und Wohnräume sind daher öffentlich geförderter Wohnraum im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG.

(2) Auf die Bewilligung von Aufwendungsdarlehen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist nur Wohnraum, der neu geschaffen wird und der den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 in der im Zeitpunkt der Bewilligung der Aufwendungsdarlehen geltenden Fassung entspricht.

**B. Höhe der Aufwendungsdarlehen und Dauer ihrer Gewährung**

4. Höchstbeträge für Aufwendungsdarlehen

(1) Aufwendungsdarlehen dürfen — soweit in den Absätzen 2, 3 und 5 nicht etwas anderes bestimmt ist — 2,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigen.

(2) Der im Absatz 1 genannte Betrag erhöht sich

- a) bei Wohnungen in Familienheimen in der Form von Kleinsiedlungen um 0,36 Deutsche Mark und
- b) bei Wohnungen in sonstigen Familienheimen sowie bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und bei Kaufeigentumswohnungen um 0,24 Deutsche Mark

je Quadratmeter Wohnfläche im Monat.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Aufwendungsdarlehen 2,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigen, wenn es sich um die Förderung folgender Wohnungen handelt:

- a) Wohnungen, für welche ein Bauherr, dessen Jahreseinkommen die in Nummer 3 Abs. 1 WFB 1967 genannte Einkommensgrenze um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 WoBindG 1965 hat;
- b) Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie sonstige Wohnungen (Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) WFB 1967), die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben oder für Bedienstete öffentlich-rechtlicher Dienstherren zur Verfügung zu halten sind oder zu deren Finanzierung ein wirtschaftliches Unternehmen wesentlich beigetragen hat, ohne sich ein Belegungsrecht an den Wohnungen zu sichern;
- c) Wohnungen, die von dem Inhaber eines Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes errichtet werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die dort genannten Wohnungen nur mit Aufwendungsdarlehen und ohne den Einsatz sonstiger öffentlicher Mittel im Sinne der Vorbemerkung zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — mit Ausnahme gegebenenfalls von verlorenen Zuschüssen zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien (Nummer 51 a ff. WFB 1967) — geschaffen werden sollen.

(5) Soll Wohnraum für den in Nummer 4 WFB 1967 bezeichneten Personenkreis gefördert werden (Umsetzungsmäßigen aus öffentlichen Mitteln), so dürfen Aufwendungsdarlehen — abweichend von den Absätzen 1 bis 4 — den Betrag von 1,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat nicht übersteigen.

(6) Zu bewilligen ist auf Antrag der Jahreshöchstbetrag. Dieser ergibt sich dadurch, daß der nach den Absätzen 1 bis 5 jeweils in Betracht kommende höchstzulässige Betrag mit der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Wohnfläche der zu fördernden einzelnen Wohnung und der Zahl 12 vervielfacht und der sich ergebende Betrag auf einen durch drei Deutsche Mark teilbaren Betrag aufgerundet wird. Die so ermittelten einzelnen Jahresbeträge sind zusammenzurechnen.

(7) Enthält das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit Wohnungen, die mit nach Art und Höhe unterschiedlichen öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen und für die daher nach den Erläuterungen 1971 Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen aufzustellen sind, so gilt Absatz 6 jeweils für die Gruppe der Wohnungen, die mit nach Art und Höhe gleichen öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen. Zu bewilligen ist in diesem Fall als Jahreshöchstbetrag der Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung der einzelnen Jahreshöchstbeträge ergibt, die für die einzelnen Gruppen von Wohnungen nach Absatz 6 Satz 3 ermittelt worden sind.

#### 5. Dauer der Gewährung von Aufwendungsdarlehen

Aufwendungsdarlehen werden für die Dauer von zwölf Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an, mit der Maßgabe bewilligt und — vorbehaltlich der Nummern 9, 10 und 13 — gewährt, daß sich der nach Nummer 4 errechnete Jahreshöchstbetrag nach Ablauf von jeweils vier Jahren um ein Drittel des ursprünglichen Betrages verringert.

#### 6. Bedingungen für das Aufwendungsdarlehen

(1) Das Aufwendungsdarlehen entsteht mit der Auszahlung der ersten Halbjahresrate (Nummer 9) und besteht nach Ablauf der Dauer der Gewährung (Nummer 5) aus der Summe aller ausgezahlten Halbjahresraten.

(2) Das Aufwendungsdarlehen ist bis zum Ablauf von vierzehn Jahren, gerechnet vom Ersten des auf die Bezugsfertigkeit aller mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes folgenden Monats an, zins- und tilgungsfrei. Nummer 11 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraumes ist das Aufwendungsdarlehen mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 2 vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

(4) Der Innenminister kann bestimmen, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt den Zinssatz allgemein oder für eine Gruppe von Wohnungen oder für Wohnungen eines bestimmten Gebiets bis auf 0 vom Hundert senkt, wenn die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder die Lage auf dem Wohnungsmarkt es erfordert. Die Zinssenkung kann auch für einen befristeten Zeitraum angeordnet werden.

(5) Im Darlehnsvertrag (Nummer 9 Absatz 2) hat sich die Wohnungsbauförderungsanstalt das Recht vorzuhalten, den Tilgungssatz von 2 vom Hundert zu erhöhen, wenn und soweit der Zinssatz von 6 vom Hundert gemäß Absatz 4 nicht erhoben wird. Die Erhöhung des Tilgungssatzes bedarf der Zustimmung des Innenministers.

(6) Für die Verwaltung des Aufwendungsdarlehens ist nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraumes bis zur völligen Tilgung des Aufwendungsdar-

lehens ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 25 vom Hundert jährlich des in Absatz 1 angegebenen Betrages zu leisten.

(7) Die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Leistungen sind in gleichen Halbjahresbeträgen jeweils am 1. 6. und 1. 12. eines jeden Jahres zu entrichten. Tilgungsbeträge werden jährlich nur einmal am Ende eines Kalenderjahres vom Kapital abgeschrieben.

(8) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Wohnungsbauförderungsbestimmungen, gegen diese Bestimmungen, gegen die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder gegen den Darlehnsvertrag können für das Aufwendungsdarlehen unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in Absatz 1 angegebenen Betrages jährlich als Strafversprechen gemäß §§ ff. BGB gefordert werden, und zwar neben den Leistungen nach den Absätzen 3 bis 6. Ist das Aufwendungsdarlehen planmäßig oder außerplanmäßig zurückgezahlt oder in sinngemäßer Anwendung des § 69 II. WoBauG (vgl. Absatz 10) abgelöst worden, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß zusätzlich Leistungen bis zur Höhe von jährlich 5 vom Hundert des in Absatz 1 angegebenen Betrages gefordert werden können, solange die geförderten Wohnungen nach den Vorschriften der §§ 15 ff., 30 WoBindG 1965 die Eigenschaft „öffentlicht gefördert“ besitzen.

(9) Hinsichtlich der Kündigung des Aufwendungsdarlehens gelten die Bestimmungen der Nummer 44 WFB 1967 entsprechend.

(10) Die vorzeitige Rückzahlung des Aufwendungsdarlehens, insbesondere seine Ablösung in sinngemäßer Anwendung des § 69 II. WoBauG, ist möglich, wenn das Aufwendungsdarlehen voll entstanden ist, d. h. nach Ablauf von zwölf Jahren (vgl. Nummer 5), oder wenn bei Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger mit Einwilligung der Wohnungsbauförderungsanstalt in vollem Umfang auf die Auszahlung noch ausstehender Halbjahresraten des Aufwendungsdarlehens unwiderruflich verzichtet. Das dann gegebenenfalls in entsprechender Anwendung der Nummer 6 Abs. 1 entstandene Aufwendungsdarlehen kann mit den Rechtswirkungen der §§ 16, 30 WoBindG 1965 freiwillig vorzeitig zurückgezahlt oder in sinngemäßer Anwendung des § 69 II. WoBauG abgelöst werden. Bei Anwendung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugetsetz (Ablösungsverordnung — AblVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1966 (BGBl. I S. 107) gilt als Beginn des Leistungszeitraumes im Sinne von § 6 AblVO der Erste des Monats, der auf den Halbjahreszeitraum folgt, für den die letzte Halbjahresrate des Aufwendungsdarlehens geleistet worden ist.

### C. Bewilligungsverfahren

#### 7. Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen ist unter Verwendung des nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 vorgeschriebenen Antragsmusters bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung (Nummer 66 Abs. 1 WFB 1967) zu stellen.

#### 8. Bewilligung von Aufwendungsdarlehen

(1) Über den Antrag auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen entscheidet die Bewilligungsbehörde für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Nummer 68 WFB 1967) im eigenen Namen — in den Fällen der Nummer 68 Buchstaben a) und b) WFB 1967 für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen — durch einen Bewilligungsbescheid, für den das nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 vorgeschriebene Muster zu verwenden ist.

(2) Die Ablehnung des Antrages auf Bewilligung von Aufwendungsdarlehen ist dem Antragsteller unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen.

## 9. Auszahlung bewilligter Aufwendungsdarlehen

(1) Bewilligte Aufwendungsdarlehen werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen an den Bauherrn in gleichen Halbjahresraten am 15. Juni und am 15. Dezember eines Kalenderjahres auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Kreditinstitut ausgezahlt, wenn die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die erste Halbjahresrate ist in voller Höhe in dem Kalenderjahr auszuzahlen, in welchem die letzte der mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes bezogen worden ist.

(2) Vor Auszahlung der ersten Halbjahresrate eines bewilligten Aufwendungsdarlehens ist mit der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Darlehnsvertrag nach einem Muster abzuschließen, das der Innenminister der Wohnungsbauförderungsanstalt genehmigt hat. In diesem Vertrage hat sich der Bauherr zu verpflichten, über einen Betrag in Höhe des achtfachen Jahresbetrages des bewilligten Aufwendungsdarlehens ein Schuldversprechen in der Weise abzugeben, daß dieses Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbstständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Versprechen unter sinngemäß Anwendung der Nummer 76 WFB 1967 durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch an bereitester Stelle dinglich zu sichern; die Nummern 77 a, 78 und 79 WFB 1967 gelten entsprechend. Der Bauherr hat sich auch zu verpflichten, die bewilligten Aufwendungsdarlehen während des in Nummer 5 angegebenen Zeitraumes anzunehmen und die in Absatz 3 genannte Bescheinigung zu beschaffen. Er hat sich ferner zu verpflichten, in den Miet- oder sonstigen Überlassungsverträgen

- a) zu vereinbaren, daß die Inhaber der öffentlich geförderten Wohnungen rechtzeitig zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten die erforderlichen Bescheinigungen beantragen und vorlegen, und
- b) darauf hinzuweisen, daß sich die vereinbarte Miete bzw. das vereinbarte Nutzungsentgelt nach Ablauf von jeweils vier Jahren um den Betrag erhöht, um den das Aufwendungsdarlehen im Normalfall oder zusätzlich wegen Überschreitung der Einkommensgrenze verringert wird.

(3) Vor Auszahlung der ersten Halbjahresrate eines bewilligten Aufwendungsdarlehens hat der Bauherr der Wohnungsbauförderungsanstalt durch eine Bescheinigung der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle nachzuweisen,

- a) daß die Wohnungen mit Zustimmung der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle, also auf Grund einer Wohnberechtigungsbescheinigung, einer Bezugsgenehmigung oder einer Freistellung nach §§ 5 bis 7 WoBindG 1965, und
- b) zu welchem Zeitpunkt alle mit Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungen eines Gebäudes

bezogen worden sind. In den Fällen des § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 gilt an Stelle des Satzes 1 die Regelung in Nummer 77 Abs. 9 WFB 1967 entsprechend.

(4) Die Auszahlung des nach vier Jahren auf zwei Dritteln und nach weiteren vier Jahren auf ein Drittel des ursprünglich bewilligten Betrages verringerten Aufwendungsdarlehens ist — außer bei Wohnraum für den in Nummer 4 WFB 1967 bezeichneten Personenkreises — davon abhängig, daß der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger der Wohnungsbauförderungsanstalt einen Monat vor Ablauf des ersten bzw. zweiten Vierjahresbewilligungszeitraumes, mindestens jedoch zwei Monate vor Auszahlung der neunten bzw. siebzehnten Halbjahresrate, nachweist, daß die geförderten Wohnungen von Personen des im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wohnungsberechtigten Personenkreises bewohnt werden. Dieser Nachweis ist — auch in den Fällen des § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 — durch die Vorlage von Bescheinigungen der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle (Bescheinigung A) zu erbringen, die für

den Zeitpunkt gültig sein müssen, in welchem der Nachweis nach Satz 1 zu erbringen ist.

(5) Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann den Anspruch des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers auf Auszahlung des bewilligten Aufwendungsdarlehens durch Aufrechnung mit Forderungen aus der Gewährung von sonstigen Wohnungsbaumitteln erfüllen.

## 10. Schlußabrechnung

(1) Der Bauherr ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Aufstellung der Schlußabrechnung gemäß Nummer 80 WFB 1967 auch dann anzuseigen, wenn er für sein Bauvorhaben außer Aufwendungsdarlehen keine sonstigen öffentlichen Mittel in Anspruch genommen hat. Zugleich mit der Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige hat er mitzuteilen, ob der in Nummer 9 Abs. 2 vorgesehene Darlehnsvertrag abgeschlossen und der Antrag auf Auszahlung des Aufwendungsdarlehens bei der Wohnungsbauförderungsanstalt gestellt worden ist. Der Schlußabrechnungsanzeige ist eine Abschrift der in Nummer 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Bescheinigung beizufügen.

(2) Ist das Aufwendungsdarlehen nicht gleichzeitig mit sonstigen öffentlichen Mitteln beantragt oder ist der Jahreshöchstbetrag des Aufwendungsdarlehens bei der Erstbewilligung nicht ausgeschöpft worden, kann der Antrag auf Nachbewilligung längstens bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bezugsfertigkeit gestellt werden. Hat die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 80 Abs. 1 Satz 2 WFB 1967 die Frist zur Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige verlängert, so kann der Antrag auf Nachbewilligung des Aufwendungsdarlehens noch bis zur Vorlage der Schlußabrechnungsanzeige — längstens bis zum Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bezugsfertigkeit an — gestellt werden. Über den Antrag auf Nachbewilligung von Aufwendungsdarlehen ist spätestens bis zur Anerkennung der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung zu entscheiden.

(3) Ergibt die Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung, daß sich die der Berechnung des Aufwendungsdarlehens bei Bewilligung zugrunde gelegte Wohnfläche bis zur Bezugsfertigkeit verringert hat, so ist das Aufwendungsdarlehen erneut zu ermitteln und gegebenenfalls zu kürzen. Hat sich die Wohnfläche vergrößert und stimmt die Bewilligungsbehörde dieser Vergrößerung zu, ist eine Nachbewilligung zur Ausschöpfung des sich für die vergrößerte Wohnfläche ergebenden Höchstbetrages möglich. Absatz 2 gilt entsprechend.

## 11. Rückforderung von Aufwendungsdarlehen

(1) Werden geleistete Halbjahresraten des Aufwendungsdarlehens nach den im Darlehnsvertrag (Nummer 9 Abs. 2) zu treffenden Vereinbarungen wegen schuldhafter Verstöße gegen die Bestimmungen, die Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den Darlehnsvertrag zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist berechtigt, auf Antrag des Schuldners die Rückzahlung in Raten zu gestatten und dafür Stundenzinsen zu erheben.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß in den Fällen der Nummer 10 Abs. 3 Satz 1 sowie der Nummer 13.

## D. Maßnahmen bei Fehlbelegung geförderter Wohnungen

### 12. Begriff „Fehlbelegung“

Eine mit Aufwendungsdarlehen geförderte Wohnung gilt als fehlbelegt im Sinne der Nummer 13, wenn

- a) die Wohnung ohne die Zustimmung der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle oder — in den Fällen des § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 — der das Besetzungsrecht ausübenden Stelle bezogen worden ist, oder wenn

- b) sich aus der in Nummer 9 Abs. 4 vorgesehenen Bescheinigung der nach § 3 WoBindG 1965 zuständigen Stelle ergibt, daß das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers die für die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau im Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung bestehende Einkommensgrenze überschreitet, oder wenn
- c) die nach Nummer 9 Abs. 4 erforderliche Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b) ist bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze in der Bescheinigung anzugeben, ob die Einkommensgrenze um mehr als 5 v. H. bis zu 40 v. H. (Bescheinigung B) überschritten wird.

### 13. Einstellung der Gewährung durch die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Ist eine Wohnung fehlbelegt im Sinne der Nummer 12, so ist die Gewährung des bewilligten oder gemäß Nummer 5 bereits verringerten Aufwendungsdarlehens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einzustellen. Die Einstellung der Gewährung gilt bis zum Ende des Monats, in welchem die Fehlbelegung endet.

(2) Das auf die fehlbelegte Wohnung entfallende Aufwendungsdarlehen ist im Falle der Nummer 12 Abs. 1 Buchstabe a) mit Wirkung vom Ersten des Monats, in welchem die Wohnung bezogen worden ist, in voller Höhe nicht mehr zur gewähren. Ist der auf eine einzelne Wohnung entfallende Teil des Aufwendungsdarlehens nicht bekannt, so ist er nach dem Verhältnis der Wohnflächen der geförderten Wohnungen zu ermitteln.

(3) Übersteigt das Jahreseinkommen des Wohnungsinhabers zu der in Nummer 9 Abs. 4 angegebenen Zeitpunkten die dann bestehende Einkommensgrenze für die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau um mehr als 5 v. H., so ist die Gewährung des auf die fehlbelegte Wohnung entfallenden Aufwendungsdarlehens mit Wirkung vom Beginn des zweiten bzw. dritten Vierjahres-Bewilligungszeitraumes, also von der neunten bzw. siebzehnten Halbjahresrate ab, wie folgt einzustellen:

- a) wenn die Einkommensgrenze um bis zu 40 v. H. überschritten wird (Bescheinigung B)  
um ein Drittel des ursprünglich bewilligten Betrages;
- b) wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 v. H. überschritten wird  
in voller Höhe des bewilligten Betrages.

(4) Die Bewilligungsbehörde ist von der Einstellung der Gewährung eines Aufwendungsdarlehens zu unterrichten.

### E. Schlußbestimmungen

#### 14. Benachrichtigungspflicht der Bewilligungsbehörden

Eine Ausfertigung und eine Abschrift von Bewilligungsbescheiden (Nummer 8 Abs. 1), Nachbewilligungsbescheiden (Nummer 10 Abs. 2) und von Änderungsbescheiden (Nummer 10 Abs. 3) sind der Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich — spätestens innerhalb von 8 Tagen — zu übersenden.

#### 15. Ausnahmegenehmigungen

Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers. Nummer 83 Satz 2 WFB 1967 gilt entsprechend.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Februar 1972 in Kraft.

### 2370

#### **Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes (AnZB 1971)**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1972 —  
VI A 4 — 4.039 — 5370/1971

Mein RdErl. v. 16. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Bestimmungen erhält folgende Fassung:  
„Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätszuschüssen für Familienheime und Eigentumswohnungen“ (AnZB 1972)
2. Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:  
„b) die Neuschaffung von eigengenutzten Eigentumswohnungen“
3. In Nr. 3 Abs. 2 werden die Worte  
„mit Festbetragsdarlehen nach den FestbetragsDB 1971 — Anl. 6 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBI. NW. 2370)“  
ersetzt durch die Worte  
„mit anderen nicht öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes“.
4. In Nr. 3 Abs. 4 erhält Satz 1 hinter dem dritten Komma folgende Fassung:  
„sofern der Antrag binnen 6 Monaten nach Bezugsfertigkeit gestellt worden ist“.
5. Nr. 4 Abs. 4 Satz 2 entfällt.
6. In Nr. 5 Abs. 1 wird  
die Zahl 800 durch die Zahl 1 000,  
die Zahl 20 000 durch die Zahl 25 000,  
die Zahl 560 durch die Zahl 700 und  
die Zahl 14 000 durch die Zahl 17 500 ersetzt.
7. In Nr. 5 Abs. 2 wird  
die Zahl 1 000 durch die Zahl 1 200,  
die Zahl 25 000 durch die Zahl 30 000,  
die Zahl 920 durch die Zahl 1 120 und  
die Zahl 23 000 durch die Zahl 28 000 ersetzt.
8. In Nr. 5 Abs. 3 wird  
die Zahl 640 durch die Zahl 800,  
die Zahl 440 durch die Zahl 560,  
die Zahl 16 000 durch die Zahl 20 000 und  
die Zahl 11 000 durch die Zahl 14 000 ersetzt.
9. Nr. 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:  
„Für den Fall einer Vermietung der geförderten Wohnungen ist gemäß § 88 b Abs. 4 II. WoBauG die Vergleichsmiete zugrunde zu legen.“
10. Nr. 11 erhält folgende Neufassung:  
„Inkrafttreten, Übergangsregelung“  
(1) Die vorstehenden Bestimmungen sind für alle Anträge zugrunde zu legen, die der Wohnungsbauförderungsanstalt nach dem 31. 12. 1971 vorgelegt wurden.  
(2) Sofern den Antragsannahmestellen bis zum 31. 3. 1972 Anträge vorgelegt werden, für die die Voraussetzungen nach Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 in der bis zum 31. 12. 1971 geltenden Fassung vorgelegen hätten, kann diesen Anträgen — bei Vorliegen der übrigen Förderungsvoraussetzungen — entsprochen werden.

11. Das dem RdErl. v. 16. 3. 1971 als Anlage beigelegte Antragsmuster wird wie folgt geändert:
- 11.1 In der Überschrift sowie unter Abschnitt A Satz 1 entfallen die Worte „nach § 88 II. WoBauG“.
- 11.2 Unter Abschnitt E sind die AnZB 1971 mit ihrem jetzigen Titel (vgl. oben Nr. 1) aufzuführen, d. h. die Worte „nach § 88 des II. WoBauG (AnZB 1971)“ werden ersetzt durch die Worte „für Familienheime und Eigentumswohnungen“.
- 11.3 Unter F wird hinter dem Wort „Familienheim“ ein Schrägstrich und die Worte „die Eigentumswohnung“ eingefügt.

— MBl. NW. 1972 S. 461.

im Rahmen des Jahresberichts der Gewerbeaufsicht für das Jahr 1972 zu berichten.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1972 S. 462.

**285**

**26**

### Bildung des „Landesbeirats für ausländische Arbeitnehmer“

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 2. 2. 1972 — III C 1 — 8470

Zur Förderung der Zusammenarbeit aller an Problemen der ausländischen Arbeitnehmer beteiligten Stellen wird ein „Landesbeirat für ausländische Arbeitnehmer“ gebildet.

#### 1. Aufgaben:

Der Landesbeirat soll den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in seiner Funktion als Koordinierungsstelle für alle Maßnahmen, die zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in die Gesellschaft und Arbeitswelt des Landes erforderlich sind, beraten.

Der Beirat soll die Zusammenarbeit aller Stellen, die sich der Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in deutsche Arbeits- und Lebensverhältnisse widmen, untereinander und mit den Ausländern fördern und dazu beitragen, daß die ausländischen Arbeitnehmer und die Öffentlichkeit diesen Belangen aufgeschlossen gegenüberstehen und ihnen verstärkt Rechnung tragen.

Eine Mitwirkung bei der Erledigung von Einzelangelegenheiten gehört nicht zu den Aufgaben des Beirats.

#### 2. Zusammensetzung:

Der Beirat besteht aus

- I. Vertretern der obersten Landesbehörden
  - a) dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder einem von diesem Beauftragten als Vorsitzenden
  - b) je einem Vertreter der Staatskanzlei und der Landeszentrale für politische Bildung
  - c) zwei Vertretern des Kultusministeriums (für schulfachliche und verwaltungsfachliche Fragen)
  - d) zwei Vertretern des Innenministeriums (für die Arbeitsbereiche Ausländerrecht und Wohnungswesen)
  - e) einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
- II. dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes
- III. je zwei Vertretern der Sozialpartner
- IV. je einem Vertreter der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und des Westdeutschen Handwerkskammertages
- V. je einem Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände
- VI. sieben Vertretern der Betreuungsorganisationen (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonisches Werk der Evang. Kirche, Internationales Bund für Sozialarbeit)
- VII. zwölf ausländischen Arbeitnehmern (davon sechs auf Vorschlag der Gewerkschaften und sechs auf Vorschlag der Betreuungsorganisationen)
- VIII. drei ausländischen Sozialbetreuern (auf Vorschlag der Betreuungsorganisationen)
- IX. je einem Mitglied der Landtagsfraktionen
- X. je einem Vertreter des Westdeutschen Rundfunks und der Landespresskonferenz.

**281**

### Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden

#### Umweltschutz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 4. 2. 1972 — III R — 8800 — (III Nr. 2/72)

Die Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben dieser Dienststellen auf dem Gebiete des Umweltschutzes von zunehmender Bedeutung. Über die bisher schon bestehende Zusammenarbeit bei der Vorbereitung konkreter Projekte (insbesondere bei der Beteiligung der Gewerbeaufsicht im Bauleitplanverfahren oder bei der Beteiligung kommunaler Dienststellen im Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. Gewerbeordnung) hinaus sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hinsichtlich aller in ihren Aufgabenbereich fallenden Fragen des Umweltschutzes in einen regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch mit den kommunalen Gebietskörperschaften in ihrem Amtsbezirk treten.

Für jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt soll daher ein „Arbeitskreis Umweltschutz“ gebildet werden, zu dem die kreisfreien Städte und Kreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden im Amtsbezirk eingeladen werden sollen. Im Regelfall wird der Leiter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes selbst die Sitzungen dieses Arbeitskreises wahrnehmen. Die Einladung zu den Sitzungen ist zweckmäßig an die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Gebietskörperschaften zu richten; ihnen muß es überlassen bleiben, die von den Besprechungsthemen her beteiligten kommunalen Dienststellen zu informieren. Wenn es die besondere Struktur des Bezirks eines Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes verlangt, können auch ausnahmsweise mehrere Arbeitskreise mit bezirksangehörigen kommunalen Gebietskörperschaften gebildet werden.

Der Erfahrungs- und Meinungsaustausch in den Arbeitskreisen soll sich möglichst auf Fragen und Planungen beziehen, die alle oder die meisten der Gebietskörperschaften im Bezirk berühren. Die Erörterung von Einzelfragen im Rahmen der wechselseitigen Beteiligung zwischen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und einzelnen kommunalen Dienststellen kann durch den Arbeitskreis selbstverständlich nicht ersetzt werden.

Es bestehen von hier aus keine Bedenken dagegen, wenn sich an den Sitzungen der Arbeitskreis fallweise oder regelmäßig auch andere staatliche Dienststellen mit Sitz im Bezirk des Gewerbeaufsichtsamtes beteiligen, die Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrzunehmen haben.

Über die Erfahrungen mit der durch diesen Runderlaß angeordneten Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht und kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich des Umweltschutzes bitte ich

Die Mitglieder und für jedes Mitglied außer zu VII. je ein Stellvertreter werden von mir berufen und abberufen. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

3. Der Beirat kann ständige oder ad hoc **Arbeitskreise** unter Hinzuziehung von Sachverständigen einsetzen.

**4. Verfahren:**

Das Verfahren wird durch eine vom Beirat zu beschließende Geschäftsordnung, die meiner Zustimmung bedarf, geregelt.

**5. Forum für ausländische Arbeitnehmer:**

Der Landesbeirat wird in regelmäßigen Abständen ein „Forum für ausländische Arbeitnehmer“ veranstalten. Hierzu werden außer den Landesbeiratsmitgliedern auch die entsprechenden konsularischen Vertretungen eingeladen.

— MBl. NW. 1972 S. 462.

## II.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Offentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 2. 1972 — IV B 2 — 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 216 — am 7. 2. 1972 öffentlich anerkannt:

Die Landesarbeitsgemeinschaft Tanz  
Nordrhein-Westfalen e. V.  
Sitz Dinslaken.

— MBl. NW. 1972 S. 463.

**Offentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 2. 1972 — IV B 2 — 6113/A

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), — SGV. NW. 216 — am 7. 2. 1972 öffentlich anerkannt,  
die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit  
an berufsbildenden Schulen NW. e. V.  
Sitz Aachen.

— MBl. NW. 1972 S. 463.

**Justizminister**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels  
des Amtsgerichts Krefeld**

Bek. d. Justizministers v. 28. 1. 1972 —  
5413 E — I B. 83

Bei dem Amtsgericht Krefeld ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Krefeld mitzuteilen.

**Beschreibung des Dienststempels**

Gummistempel  
Durchmesser 35 mm  
Umschrift: Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Krefeld  
Kennziffer: 3

— MBl. NW. 1972 S. 463.

## Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

## A u f s t e l l u n g

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1972 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Februar 1972

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1972 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft, Fischerei)</b>			
30846	Tarifvertrag über die Gewährung einer allgemeinen Zulage an Waldarbeiter der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg sowie der Bundesvermögensverwaltung und der Gemeinden in Rheinland-Pfalz und im Saarland, außerdem beim Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds vom 15. 7. 1971 . . . . .	1. 1. 1971	4884/5
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau, Salinenwesen, Torfräberei)</b>			
30847	Tarifvertrag vom 21. 12. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Neuordnung des Entlohnungswesens für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau vom 5. 1. 1971 . . . . .	1. 6. 1971	1977/38
30848	Protokollarische Erklärung vom 21. 12. 1971 zu § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages wie vor . . . . .	1. 6. 1971	1977/39
30849	Tarifvertrag über die Neufassung der tariflichen Gedingebestimmungen für Arbeiter im Aachener Steinkohlenbergbau mit Erläuterungen der Tarifpartner vom 21. 12. 1971 . . . . .	1. 5. 1972	1977/40
30850	Vereinbarung über Betriebsferien für alle Arbeitnehmer im Aachener Steinkohlenbergbau vom 15. 12. 1971 . . . . .	24. 12. 1971	1977/41
30851	Protokollarische Erklärung vom 7. 1. 1972 zu § 90 des Arbeiter-Manteltarifvertrages und § 53 des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Aachener Steinkohlenbergbau vom 22. 7. 1963 bzw. 19. 8. 1965 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 1. 1972	1977/42
30852	Vierter Tarifvertrag vom 2. 11. 1971 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 5. 11. 1968 . . . . .	1. 1. 1972	4357/24
30853	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 11. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4357/25
30854	Vereinbarung über die Ausbildungsbeihilfen für Berglehringe und sonstigen gewerblichen Auszubildenden im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 11. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4357/26
30855	Protokollnotiz vom 2. 11. 1971 zu den Vereinbarungen über die Vergütungen für Berglehringe und sonstige gewerbliche Auszubildende sowie der kaufmännischen und technischen Auszubildenden im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 11. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1971	4357/27
30856	Fünfter Tarifvertrag vom 2. 11. 1971 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 31. 3. 1965 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1971 / 1. 1. 1972	4358/41
30857	Tarifvertrag mit der DAG vom 3. 11. 1971 wie vor . . . . .	1. 10. 1971 / 1. 1. 1972	4358/42
30858	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 11. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1971	4358/43
30859	Tarifvertrag mit der DAG vom 3. 11. 1971 wie vor . . . . .	1. 10. 1971	4358/44
30860	Vereinbarung über die Vergütungen für kaufmännische und technische Auszubildende im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 11. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie) . . . . .	1. 10. 1971	4358/45
30861	Vereinbarung mit der DAG vom 3. 11. 1971 mit Protokollnotiz wie vor	1. 10. 1971	4358/46

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30862	Protokollarische Erklärung vom 7. 1. 1972 zu § 53 des Angestellten-Manteltarifvertrages für den Aachener Steinkohlenbergbau vom 19. 8. 1965 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1972	4402/27
30863	Lohn tarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Grube Ramsbeck der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, vom 8. 11. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4843/2
30864	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Grube Ramsbeck der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, vom 8. 11. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4859/1
30865	Tarifvertrag vom 18. 10. 1971 über die Einbeziehung der Gruben Clarashall, Dreislar und Wolfach in den Manteltarifvertrag für Arbeiter der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Zweigniederlassung Meggen in Lennestadt vom 6. 1. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4882/1
30866	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, vom 1. 10. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4882/2
30867	Lohn tarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, vom 18. 10. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4882/3
30868	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Gruben Meggen, Clarashall, Dreislar und Wolfach der „Sachtleben“ AG für Bergbau und chemische Industrie, Meggen, vom 18. 10. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4912/1

**Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)**

30869	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne und Änderung der Urlaubsregelung für Arbeiter und Auszubildende der Firma Ostara Fliesen GmbH & Co KG, Meerbusch-Osterath, vom 26. 11. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	3898/8
30870	Tarifvertrag über die Neuregelung der Gehälter und Vergütungen sowie zur Änderung der Urlaubsregelung für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Ostara Fliesen GmbH & Co KG, Meerbusch-Osterath, vom 26. 11. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4014/10
30871	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Angestellte und Auszubildende des Betonsteingewerbes in Nordwestdeutschland vom 15. 11. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1972	4228/25
30872	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Steinmei- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet vom 8. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4650/11
30873	Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Ringsdorff-Werke GmbH, Bonn-Bad Godesberg, vom 4. 1. 1972 . . . . .	1. 11. 1971	4861/2
30874	Tarifvertrag über die Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4861/3
30875	Manteltarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordwestdeutschland vom 15. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4964

**Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)**

30876	Vereinbarung über Zuschläge zu den Preisverzeichnissen für Heimarbeiter in der Schneidwarenindustrie in Solingen mit Protokollnotiz vom 29. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	2130/8
30877	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1971 (abgeschlossen mit der IG Metall) . . . . .	1. 1. 1972	4534/44
30878	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister im Maschinenbauer-, Schlosser-, Schmiede-, Werkzeugmacher-, Dreher-, Metallformer- und Metallgießerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4534/45

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30879	Lohnabkommen für Arbeiter des Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern einschließlich West-Berlin vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4628/7
30880	A b k o m m e n über Vergütungen, Urlaub und Urlaubsgeld für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4628/8
30881	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Heyco-Werk, Heynen & Co, Remscheid, vom 22. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4770/41
30882	Tarifvertrag über einmalige Zahlungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Winkelmann & Pannhoff GmbH, Ahlen, vom 22. 12. 1971 . . . . .	Dezember 1971	4770/42
30883	Tarifvertrag über Löhne und Vergütungen für Arbeiter und Auszubildende der Firma Winkelmann & Pannhoff GmbH, Ahlen, vom 22. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4770/43
30884	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung von Teilen eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Winkelmann & Pannhoff GmbH, Ahlen, vom 22. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4770/44
30885	Lohnabkommen für Arbeiter der Betriebe Stolberg, Eschweiler und Alsdorf mit allen Nebenbetrieben außer Nebenbetrieb Iserlohn der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 17. 12. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4789/3
30886	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung des Teiles eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Betriebe Stolberg, Eschweiler und Alsdorf mit allen Nebenbetrieben außer Nebenbetrieb Iserlohn der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 17. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4789/4
30887	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4805/15
30888	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Sanitär-Installateur-, Zentralheizungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4805/16
30889	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4805/17
30890	Vereinbarung über neue Lohnräder für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 3. 1. 1972 . . . . .	1. 1./ 1. 2. 1972	4814/7
30891	A b k o m m e n über Ausbildungsvergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 1./ 1. 2. 1972	4814/8
30892	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung von Teilen eines 13. Monatseinkommens für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 3. 1. 1972 . . . . .	1. 1. 1972	4814/9
30893	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Lippe vom 16. 12. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1971/ 1. 1. 1972	4850/21
30894	Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Angestellte und Auszubildende der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Lippe vom 16. 12. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1972	4850/22
30895	Anschlußtarifvertrag mit dem GEDAG vom 28. 12. 1971 zum Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister, zum Abkommen über Ausbildungsvergütung für Auszubildende und zum Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen, sämtlich vom 16. 12. 1971 . . . . .	1. 10. 1971/ 1. 1. 1972	4850/23
30896	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Betriebe Stolberg, Eschweiler und Alsdorf mit allen Nebenbetrieben außer Nebenbetrieb Iserlohn der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 17. 12. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4878/4
30897	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4895/2
30898	A b k o m m e n über Reise- und Aufwandsentschädigung wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4895/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30899	A b k o m m e n vom 17. 12. 1971 zur Änderung des § 13 des Rahmen tarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Zentralheizungs- und Lüftungsbau in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4895/4
30900	A b k o m m e n über Ausbildungsvergütung für alle Auszubildenden in der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Lippe vom 16. 12. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 10. 1971/ 1. 1. 1972	4899/3
30901	A b k o m m e n über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Betriebe Stolberg, Eschweiler und Alsdorf mit allen Nebenbetrieben außer Nebenbetrieb Iserlohn der Firma William Prym-Werke KG, Stolberg, vom 17. 12. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4903/1
30902	M a n t e l t a r i f v e r t r a g für Angestellte des Elektrohandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 10. 1. 1972 (abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband) . . . . .	1. 10. 1971	4954/2
30903	G e h a l t s r a h m e n a b k o m m e n wie vor . . . . .	1. 10. 1971	4954/3

**Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)**

30904	L o h n t a r i f v e r t r a g für Arbeiter und Auszubildende in allen Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotizen vom 8. 10. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	2916/19
30905	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g mit Arbeitszeit-, Weihnachtsgeld- und Urlaubsgeldregelung für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der Deutschen Shell Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 8. 10. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4507/6
30906	L o h n t a r i f v e r t r a g und Regelung sonstiger Arbeitsbedingungen für Arbeiter in den Betrieben der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 11. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4521/8
30907	G e h a l t s t a r i f v e r t r a g , U r l a u b s - , U r l a u b s g e l d - u n d W e i h n a c h t s g e l d - r e g e l u n g für Angestellte und Auszubildende in den Betrieben der BP Benzin und Petroleum Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotizen vom 12. 11. 1971 . . . . .	1. 12. 1971	4521/9
30908	L o h n - u n d G e h a l t s t a r i f v e r t r a g für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden in allen Betrieben der Mobil Oil AG im Bundesgebiet mit Protokollnotiz vom 2. 11. 1971 . . . . .	1. 11. 1971	4768/4
30909	T a r i f v e r t r a g über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Gerro Plastik GmbH, Mönchengladbach, vom 22. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4807/5
30910	L o h n t a r i f v e r t r a g und Regelung des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes für Arbeiter im Vertriebsbereich, in der Zentrale und im Forschungslabor der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 7. 10. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4881/5
30911	T a r i f v e r t r a g für die Raffinerien im Bundesgebiet wie vor . . . . .	1. 10. 1971	4881/6
30912	A b k o m m e n über Ausbildungsvergütungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld für alle Auszubildenden der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 10. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4881/7
30913	V e r e i n b a r u n g (Protokollnotiz) vom 7. 10. 1971 zur Änderung des § 6 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer in der Zentrale, dem Forschungslabor, den Raffinerien und dem Mineralölvertrieb der ESSO AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 10. 1970 . . . . .	1. 10. 1971	4881/8
30914	T a r i f v e r t r a g über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Chemische Fabrik Rotendorf GmbH, Ennigerloh, vom 30. 11. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4920/34

**Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe)**

30915	T a r i f v e r t r a g für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Kamphöner, Sitzmöbelfabrik, Enger/Westerenger, — Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie — vom 16. 8. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4740/52 d
-------	--	------------	-----------

**Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genussmittelgewerbe)**

30916	L o h n t a r i f v e r t r a g für Arbeiter von 3 Betrieben der Oelindustrie am linken Niederrhein und von 4 Betrieben in Neuss vom 21. 12. 1971 . . . . .	1. 12. 1971	4542/16
-------	---	-------------	---------

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30917	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4542/17
30918	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Milchwerks Lippstadt der Molkerei-Zentrale Westfalen-Lippe eGmbH, Münster, mit Protokollnotiz vom 21. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4751/3
30919	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Kornbrennerei und Preßhefefabrik G. Langemeyer, Mettingen, vom 14. 12. 1971 . . . . .	1. 3. 1972	4763/3
30920	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Firma Transit Kühl- und Gefrierhaus Emmerich GmbH, Emmerich, einschließlich aller Niederlassungen und Nebenbetriebe sowie der angegliederten Gesellschaften vom 22. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4897/8
30921	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4897/9
30922	Tarifvertrag vom 22. 12. 1971 zur Änderung des § 2 Abs. 1 (Arbeitszeit) des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Transit Kühl- und Gefrierhaus GmbH, Emmerich, mit allen Niederlassungen und Nebenstellen sowie der angegliederten Gesellschaften vom 26. 2. 1971 . . . . .	1. 7. 1972	4897/10
30923	Anschlußtarifvertrag für die Essig- und Senfproduktion in Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1971 zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie im Bundesgebiet vom 15. 9. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4960/2
30924	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Sauermilch- und Kochkäserien im Bundesgebiet vom 20. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4963
30925	Lohn- und Gehaltsstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer wie vor . . . . .	1. 12. 1971	4963/1
30926	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte und Auszubildende wie vor . . . . .	1. 12. 1971	4963/2

**Gewerbegruppe XX (Bekleidungsgewerbe)**

30927	Lohntarifvertrag mit Arbeitszeit- und Urlaubsregelung für Betriebs- und Heimarbeiter des Damenschneiderhandwerks im Landesteil Nordrhein vom 5. 1. 1972 . . . . .	1. 1. 1972	3975/8
-------	---	------------	--------

**Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baubegengewerbe)**

30928	Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer (außer Auszubildende) des Kachelofen- und Luftheizungsbauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 12. 1971 . . . . .	1. 4. 1972	4780/3
-------	---	------------	--------

**Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung)**

30929	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Emschergenossenschaft, des Lipperverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrialsperrervereins vom 31. 8. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4645/10
30930	Ergänzungstarifvertrag vom 11. 6. 1971 zum Tarifvertrag über eine Weihnachtszuwendung an alle Arbeitnehmer der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 25. 9. 1969 . . . . .	1. 10. 1971	4761/21
30931	Überleitungsvertrag für die Firma Thyssengas GmbH, Duisburg-Hamborn, vom 12. 1. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 6. 8. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4955/3

**Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)**

30932	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4743/5
30933	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4743/6
30934	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4743/7

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30935	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen, mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4744/6
30936	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4744/7
30937	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4744/8
30938	Gehaltabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest Recklinghausen, mit Protokollnotiz vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4744/9
30939	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4744/10
30940	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4745/3
30941	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4745/4
30942	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4745/5
30943	Gehaltabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4745/6
30944	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4745/7
30945	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein mit Protokollnotizen in der Neufassung vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4746/3
30946	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4746/4
30947	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4746/5
30948	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmerschaft des Großhandels im Bezirk Krefeld-Linker Niederrhein, mit Protokollnotizen in der Neufassung vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4747/7
30949	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4747/8
30950	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmerschaft des Großhandels im Bezirk Krefeld-Linker Niederrhein, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4747/9
30951	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Mönchengladbach, mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4748/7
30952	Rahmentarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4748/8
30953	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Mönchengladbach, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4748/9
30954	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, mit Protokollnotiz vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4749/8
30955	Rahmentarifvertrag für Arbeiter (außer Heimarbeiter) wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4749/9
30956	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4749/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30957	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, vom 13. 12. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4749/11
30958	Lohnabkommen mit Protokollnotiz für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1972	4749/12
30959	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 10. 1. 1972 . . . . .	1. 2. 1972	4766/7
30960	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1972 . . . . .	1. 2. 1972	4766/8
30961	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 10. 1. 1972 . . . . .	1. 2. 1972	4767/4

**Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfsgewerbe des Handels)**

30962	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Georg Zacharies, Unternehmen für Außenwerbung, Düsseldorf, vom 29. 9. 1971 . . . . .	1. 10. 1971	4967
30963	Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 10. 1971	4967/1

**Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)**

30964	Tarifvertrag Nr. 244 über eine allgemeine Zulage an Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 4. 1971 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. OTV) . . . . .	1. 5. 1971	3892/356
30965	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .	1. 5. 1971	3892/357
30966	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 5. 1971	3892/358
30967	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 5. 1971	3892/359
30968	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VWA . . . . .	1. 5. 1971	3892/360
30969	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet — Änderung der Anlage 1 a BG-AT — vom 5. 8. 1971 . . . . .	1. 7. 1971	3932/71
30970	Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung an alle Mitarbeiter des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen im Bundesgebiet vom 5. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem VWA) . . . . .	Dezember 1971	4012/140 k
30971	13. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 243) vom 21. 4. 1971 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 10. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. OTV) . . . . .	1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4296/111
30972	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten . . . . .	1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4296/112
30973	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4296/113
30974	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Arbeitnehmer (außer Ärzte) und an Arbeiter in der Verwaltung vom 10. 2. 1971 . . . . .	1. 1. 1971	4908/2
30975	Tarifvertrag über Zulagen vom 28. 4. 1971 wie vor mit Änderung vom 3. 9. 1971 . . . . .	1. 3. 1971	4908/3
30976	Tarifvertrag über die Zahlung von Weihnachtsgeld an alle Arbeitnehmer der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf einschließlich der Eigenbetriebe vom 27. 10. 1971 . . . . .	Weihnachten 1971	4908/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)</b>			
30977	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Personenverkehrsgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 29. 10. 1971	1. 11. 1971	4965
30978	Gehaltstarifvertrag vom 19. 11. 1971 wie vor . . . . .	1. 11. 1971	4965/1
<b>Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)</b>			
30979	Rationalisierungsschutzabkommen für Angestellte der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 28. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 11. 1971	4703/15
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)</b>			
30980	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter vom 6. 1. 1972 zum 25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 24. 9. 1970 . . . . .	1. 10. 1970	3750/806 f
30981	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 1. 1972 zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 17. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1971	3750/826 b
30982	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor . . . . .	1. 1. 1971	3750/826 c
30983	Tarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1971	3750/826 d
30984	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 8. 12. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 3. 1971	1. 1./ 1. 5. 1971	3750/827 f
30985	Tarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wie vor . . . . .	1. 1./ 1. 5. 1971	3750/827 g
30986	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 16. 12. 1971 wie vor . . . . .	1. 1./ 1. 5. 1971	3750/827 h
30987	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen wie vor . . . . .	1. 1./ 1. 5. 1971	3750/827 i
30988	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 3. 1. 1972 wie vor . . . . .	1. 1./ 1. 5. 1971	3750/827 j
30989	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 10. 12. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte von Bund und Ländern und zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Lehrlinge und Anlernlinge von Bund und Ländern, beide vom 17. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1971	3750/828 d
30990	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 15. 12. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 5. 8. 1971 . . . . .	1. 7. 1971	3750/829
30991	Tarifvertrag vom 26. 10. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 19. 2. 1971 . . . . .	1. 5. 1971	3750/830
30992	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für den Bund vom 8. 12. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Zoll- und Steuerverwaltung des Bundes bzw. der Länder vom 15. 3. 1971 . . . . .	1. 1. 1971	3750/831
30993	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor . . . . .	1. 1. 1971	3750/831 a
30994	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für Bund und Gemeinden vom 23. 12. 1971 zum 26. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 19. 2. 1971 . . . . .	1. 1. 1971	3750/832
30995	Tarifvertrag mit der Gew. HBV wie vor . . . . .	1. 1. 1971	3750/832 a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30996	Tarifvertrag vom 30. 4. 1971 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 2k (Angestellte an Theatern und Bühnen) des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 23. 2. 1961 . . . . .	1. 5. 1971	3750/833
30997	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten an Theatern und Bühnen im Bundesgebiet — Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für Bund, Länder und Gemeinden — vom 30. 4. 1971 . . . . .	1. 5. 1971	3750/834
30998	Tarifvertrag vom 16. 9. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Länder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970 . . . . .	1. 7. 1970/ 1. 5. 1971	3750/835
30999	Anschlußtarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter vom 10. 12. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte von Bund und Ländern vom 17. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1971	3750/836
31000	Tarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wie vor . . . . .	1. 1. 1971	3750/836 a
31001	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 23. 12. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst von Bund, Ländern und Gemeinden vom 15. 3. 1971 . . . . .	1. 1. 1971	3750/837
31002	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor . . . . .	1. 1. 1971	3750/837 a
31003	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 12. 1971 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Prüfern für Luftfahrtgerät im Bereich des Bundesministers der Verteidigung — Ergänzung des Teils III Abschn. L der Anlage 1a zum BAT — vom 21. 5. 1971 und zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im Bereich Film-Bild-Ton der Bundeswehr — Änderung der Anlage 1a BAT — vom 4. 6. 1971 . . . . .	1. 4./ 1. 6. 1971	3750/838
31004	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 23. 12. 1971 wie vor . . . . .	1. 4./ 1. 6. 1971	3750/838 a
31005	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 23. 12. 1971 für Bund und Gemeinden zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst von Bund, Ländern und Gemeinden — Änderung der Anlage 1a BAT vom 21. 5. 1971 . . . . .	1. 5. 1971	3750/839
31006	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor . . . . .	1. 5. 1971	3750/839 a
31007	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 16. 12. 1971 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 11. 7. 1966 . . . . .	1. 10. 1970/ 1. 2. 1971	4225/235
31008	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 16. 12. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 23. 4. 1971 . . . . .	1. 10. 1970/ 1. 2./ 1. 4. 1971	4225/236
31009	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 8. 12. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter des Bundes vom 15. 3. 1971 . . . . .	1. 5. 1971	4225/237
31010	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 10. 12. 1971 wie vor . . . . .	1. 5. 1971	4225/238
31011	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 16. 12. 1971 wie vor . . . . .	1. 5. 1971	4225/239
31012	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 1. 1972 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter von Bund und Ländern vom 17. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1971	4225/240
31013	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .	1. 1. 1971	4225/241
31014	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor . . . . .	1. 1. 1971	4225/242
31015	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 16. 12. 1971 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 2 für Arbeiter des Bundes und zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vom 17. 12. 1970 . . . . .	1. 1. 1971	4225/243
31016	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 6. 1. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 14. 5. 1971 . . . . .	1. 9. 1971	4225/244

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
31017	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor . . . . .	1. 9. 1971	4225/245
31018	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor . . .	1. 9. 1971	4225/246
31019	Gehaltstarifvertrag für Helferinnen und Auszubildende in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 12. 1971 (abgeschlossen mit dem VwA) . . . . .	1. 1. 1972	4234/20
31020	Tarifvertrag über die Neuordnung des Gehaltsgefüges für Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 29. 11. 1971 . . . . .	1. 12. 1971	4503/23
31021	Tarifvertrag über eine Teuerungszulage wie vor . . . . .	1. 12. 1971	4503/24
31022	Tarifvertrag über die Heraufsetzung des Mindestbeitrages des halben 13. Gehaltes für Mitarbeiter des Deutschlandfunk, Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 29. 11. 1971 . . . . .	1. 12. 1971	4503/25
31023	Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer des Bundesverbandes und der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 22. 1. 1971 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1971	4617/26
31024	Tarifvertrag vom 29. 12. 1971 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 1 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe e. V. vom 29. 1. 1971 . . . . .	1. 1. 1972	4821/7
31025	Vereinbarung vom 29. 12. 1971 zur Änderung des § 5 Abs. 1 des Manteltarifvertrages Nr. 2 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 15. 4. 1970 . . . . .	1. 1. 1972	4821/8
31026	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 12. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG) . . . . .	1. 1. 1972	4966
31027	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1. 1972	4966/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXV, XXXI, und XXXII.

**Innenminister****Informationstagungen für die Bauaufsicht**

Bek. d. Innenministers v. 25. 2. 1972 —  
V — 0.269 Nr. 160/72

Unter Bezugnahme auf meine Bek. v. 24. 2. 1971 (MBI. NW. S. 365) und meinen RdErl. v. 13. 12. 1971 (n. v.) — V — 0.269 Nr. 1089/71 — an die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr — gebe ich bekannt, daß die nächste Informationsstagung für Bedienstete der Bauaufsichtsbehörden und Prüfämter für Baustatik sowie für Prüfingenieure für Baustatik

am 6. und 7. April 1972  
in Essen, Haus der Technik  
43 Essen, Hollestraße 1  
Hörsaal A

stattfindet.

Beginn der Vorträge jeweils 8.30 Uhr.

Die diesjährige Frühjahrstagung wird in Form eines Seminars unter dem Titel — Bemessung nach DIN 1045 — Ausgabe Januar 1972 — durchgeführt.

Die Veranstaltung steht unter der technisch-wissenschaftlichen Leitung von Herrn o. Prof. Dr.-Ing. Kordina und Herrn Prof. Dr.-Ing. Dietrich, Lehrstuhl für Stahlbeton- und Massivbau der Technischen Universität Braunschweig.

Nachstehende Vortragsfolge ist vorgesehen:

- |            |   |
|------------|---|
| 6. 4. 1972 | Begrüßung und Einführung<br>Ltd. MinRat Goffin  |
|            | Grundlagen der Bemessung für Biegung und Biegung mit Achsdruck<br>Prof. Dr.-Ing. Kordina            |
|            | Bemessungsverfahren für Biegung und Biegung mit Achskraft (ohne Knicken)<br>Prof. Dr.-Ing. Dietrich |

Rechenbeispiele zur Biegebemessung  
Dipl.-Ing. Kühn

Knicksicherheitsnachweis  
Prof. Dr.-Ing. Kordina

Rechenbeispiele zum Knicksicherheitsnachweis  
Dipl.-Ing. Liermann

7. 4. 1972 Schub Sicherheitsnachweis  
Prof. Dr.-Ing. Dietrich

Verbundkräfte, Richtlinien für die Schubbewehrungsführung  
Prof. Dr.-Ing. Dietrich

Rechenbeispiele zur Schub Sicherung  
Dipl.-Ing. Kühn

Bauliche Ausbildung von Druckgliedern, Richtlinien für die Bewehrungsführung  
Prof. Dr.-Ing. Kordina.

Jedem gemeldeten Teilnehmer wird zu Beginn der Tagung ein Umdruck mit den Hauptreferaten und Berechnungsbeispielen ausgehändigt; entsprechende Gutscheine werden allen Teilnehmern rechtzeitig vor der Tagung zugesandt.

Darüber hinaus können zusätzliche Exemplare dieses Umdruckes (300 Seiten) im Vortragssaal gegen eine Schutzgebühr von 20,— DM erworben werden.

Es wird empfohlen, die Neuausgabe des Normblattes DIN 1045 als Arbeitsunterlage mitzubringen.

Entsprechend dem Fassungsvermögen des Veranstaltungssaales können nur die mir schriftlich gemeldeten Interessenten an dieser Informationstagung teilnehmen.

— MBI. NW. 1972 S. 474.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.